

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

105. Sitzung

Berlin, Montag, den 24. November 2008, 12.30 Uhr

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Sitzungssaal 3.101

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau), CDU/CSU

Tagesordnung

Einzigiger Tagesordnungspunkt 1374

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (BT-Drucksache 16/10810)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16(11)1180, 16/9093, 16/10511, 16/8524

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Rechtsausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

b) Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Arbeitsmarktinstrumente auf effiziente Maßnahmen konzentrieren (BT-Drucksache 16/9093)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/8524, 16/10810, 16/10511

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lokale Entscheidungsspielräume und passgenaue Hilfen für Arbeitsuchende sichern (BT-Drucksache 16/8524)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/10511, 16/10810, 16/9093, 16(11)940

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)

d) Antrag der Abgeordneten Kornelia Möller, Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitslosenversicherung stärken - Ansprüche sichern - Öffentlich geförderte Beschäftigte einbeziehen (BT-Drucksache 16/10511)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/9093, 16/10810, 16/8524

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Rechtsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brauksiepe, Dr. Ralf
Meckelburg, Wolfgang
Müller (Erlangen), Stefan
Rauen, Peter
Schiewerling, Karl
Weiß (Groß-Gerau), Gerald
Weiß (Emmendingen), Peter

SPD

Amann, Gregor
Juratovic, Josip
Lösekrug-Möller, Gabriele
Mast, Katja
Nahles, Andrea

FDP

Kolb, Dr. Heinrich Leonhard
Lotter, Dr. Erwin
Niebel, Dirk

DIE LINKE

Kipping, Katja
Möller, Kornelia

Reinke, Elke

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Pothmer, Brigitte

andere Ausschüsse

Raabe, Dr. Sascha

Ministerien

Baur, ORR Ulrich (BK)
Brandner, PStS Klaus (BMAS)
Giesberts-Kaminski, RDin Bernadette (BMAS)
Kaiser, RDin Dr. Yvonne (BMAS)
Kamperhoff, RR z. A. Mark (BMFSFJ)
Maciošek, VOARin Elke (BMAS)
Mußler, RD Monika (BMVBS)
Niendorf, SBin Ulla (BMAS)
Reidelshöfer, RDin Dagmar (BMAS)
Schmachtenberg, MDg Dr. Rolf (BMAS)
Voß-Gundlach, MDgn Christiane (BMAS)

Fraktionen

Arndt, Dr. Joachim (SPD-Fraktion)
Aust, Dr. Andreas (Fraktion DIE LINKE.)
Balders, Dr. Sven-Frederik (CDU/CSU-Fraktion)
Dedring, Dr. Klaus-Heinrich (SPD-Fraktion)
Hinkel, Heidemarie (Fraktion DIE LINKE.)
Schäfer, MDin Dagmar (FDP-Fraktion)
Wischmann, Manuela (Fraktion DIE LINKE.)

Bundesrat

Dombrowski, RD Martin (BE)
Hohnheit, MR Holger (SH)
Kliemann, RARin Gabriele (ST)
Walz, SRin Mechthild (HB)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Sachverständige

Adamy, Dr. Wilhelm (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Becker, Dr. Thomas (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.)
Jirku, Bernhard
Kaltenborn, Dr. Bruno
Keller, Markus (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände - Deutscher Landkreistag)
Knorr, Rudolf (Bundesagentur für Arbeit)
Müsse, Dr. Wolfgang (Aktionsgruppe "Option - Die bessere Alternative. Bringt Menschen in Arbeit!")
Offer, Regina (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände - Deutscher Städtetag)
Pipa, Erich (Aktionsgruppe "Option - Die bessere Alternative. Bringt Menschen in Arbeit!")
Rauch, Christian (Bundesagentur für Arbeit)
Schlüter, Dr. Bernd (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.)
Sondermann, Werner (Arbeitsgemeinschaft der Kolping-Bildungsunternehmen in Deutschland)
Stephan, Dr. Gesine (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit)
Wutke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.)

105. Sitzung

Beginn: 12.30 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (BT-Drucksache 16/10810)

b) Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Arbeitsmarktinstrumente auf effiziente Maßnahmen konzentrieren (BT-Drucksache 16/9093)

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmgard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lokale Entscheidungsspielräume und passgenaue Hilfen für Arbeitsuchende sichern (BT-Drucksache 16/8524)

d) Antrag der Abgeordneten Kornelia Möller, Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitslosenversicherung stärken - Ansprüche sichern - Öffentlich geförderte Beschäftigte einbeziehen (BT-Drucksache 16/10511)

Vorsitzender Weiß: Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren Sachverständige, wertere Zuhörerinnen und Zuhörer. Ich begrüße Sie herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales, deren Gegenstände folgende Vorlagen sind: a) Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente auf Drucksache 16/10810, b) Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel und weiterer Kolleginnen und Kollegen der Fraktion der FDP zum Gegenstand Arbeitsmarktinstrumente auf effiziente Maßnahmen konzentrieren auf Drucksache 16/9093, c) Antrag der Abgeordneten Kornelia Möller, weiterer Kolleginnen und Kollegen der Fraktion DIE LINKE zum Betreff Arbeitslosenversicherung stärken - Ansprüche sichern - Öffentlich geförderte Beschäftigte einbeziehen auf Drucksache 16/10511, d) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer und weiterer Kolleginnen und Kollegen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema: Lokale Entscheidungsspielräume und passgenaue Hilfen für Arbeitsuchende sichern auf Drucksache 16/8524. Zu diesen Vorlagen wurden seitens der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen Stellungnahmen abgegeben, die Ihnen auf Ausschuss-Drucksache 16(11)1187 vorliegen.

Von Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren Sachverständige, wollen wir hören, wie Sie diese Vorlagen im Einzelnen bewerten und beurteilen. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit beträgt insgesamt 120 Minuten. Sie wird in zwei Befragungsrunden nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Die Fragesteller wechseln nach jeder Frage, eine Frage, eine Antwort. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die einzelnen Fragen

direkt und möglichst kurz antworten. Wir wollen die knappe Zeit effektiv nutzen und möglichst präzise Fragen stellen, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen, die die Fraktionen zur Kenntnis genommen haben.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der 2. Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 11 Minuten gibt, bei der Fragen aus allen Fraktionen kommen können.

Ich begrüße nun die Sachverständigen im Einzelnen und rufe auf: für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. Herrn Dr. Jürgen Wuttke, für den Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Dr. Wilhelm Adamy, für die Bundesagentur für Arbeit die Herren Christian Rauch und Rudolf Knorr, für das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit Frau Dr. Gesine Stephan, für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Frau Regina Offer vom Deutschen Städtetag und Herrn Markus Keller vom Deutschen Landkreistag, für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. Herrn Dr. Thomas Becker, für die Arbeitsgemeinschaft der Kolping-Bildungsunternehmen in Deutschland Herrn Werner Sondermann, für die Aktionsgruppe „Option - Die bessere Alternative. Bringt Menschen in Arbeit!“ die Herren Erich Pipa und Dr. Wolfgang Müsse, für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. Herrn Dr. Bernd Schlüter sowie schließlich als Einzelsachverständige Herrn Dr. Bruno Kaltenborn und Herrn Bernhard Jirku.

Wir beginnen jetzt mit der 1. Befragungsrunde. Ich bitte die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Die Fragerunde startet mit Herrn Kollegen Dr. Brauksiepe.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die vertrauten üblichen Verdächtigen von BDA und DGB. In dem Gesetzentwurf ist eine Reduzierung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vorgesehen. Schon im Koalitionsvertrag ist die grundsätzliche Vereinbarung angelegt, dass man im Gegenzug über eine Zielvereinbarung zwischen BMAS und BA auch das regelt, was dann vor Ort vor dem Hintergrund von mehr Flexibilität, die wir alle wollen, auf dieser Ebene zu regeln ist. Meine Frage: Wie beurteilen Sie aus Ihrer Sicht die entsprechende Formulierung im Gesetzentwurf im Hinblick auch auf die Interessen der Beitragszahler, die Sie in der BA vertreten?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.): Wir haben die Zielsetzung im Koalitionsvertrag sehr begrüßt, praktisch alle Regelungen auf den Prüfstand zu stellen, abzuschaffen, was nicht wirksam ist und vor allem zu vereinfachen, mehr Freiraum zu geben für die Vermittler vor Ort. Wir sind der Meinung, dass die Bundesagentur für Arbeit nach dem Reformprozess mit dem Erreichten - auch den Erfolgen in der neuen Steuerung nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit - durchaus Rechtfertigung erzielt hat und dass mit so einem flexiblen Einsatz des Instruments auch eine bessere und gezieltere Vermittlung möglich ist. Der Gesetzentwurf bleibt leider

hinter den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages weit zurück. Es gibt ein paar gute Ansätze, aber selbst bei diesen Ansätzen, wo man zusammenfasst, wo man dereguliert, wo man praktisch mehr Gestaltungsfreiraum für den Falleinsatz nach dem individuellen Profiling vor Ort schafft, selbst dort wird das wieder verbunden mit der Möglichkeit, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales praktisch per Rechtsverordnung dann doch wieder Kriterien für das einführt, was hier im Gesetz praktisch entschlackt oder vereinfacht wird. Vor diesem Hintergrund haben wir die durchgehende Vereinfachung nicht gesehen und vor allen Dingen auch nicht die Begründung dafür erkannt, dass man jetzt im Umkehrschluss eine stärkere Zielführung der Arbeitslosenversicherung in der Bundesagentur für Arbeit über die Zielsteuerung einführen muss.

Im Gesetzentwurf ist zu lesen, dass die Grundlage für einen neuen Zielsteuerungsprozess zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein wirkungsorientiertes Steuerungsverfahren von Seiten des Bundesministeriums ist. Da ist man natürlich erst einmal als Sachkundiger überrascht, denn der Eindruck war bisher - und so waren auch alle Verlautbarungen nach außen -, dass die Bundesagentur für Arbeit gut gearbeitet hat. Sie hat die Situation genutzt, um mehr Menschen in Beschäftigung zu bringen und dass so gleichzeitig auch erhebliche Mittel für die Beitragszahler gespart werden konnten. Sie konnten das schließlich auch als einen Baustein nutzen, um den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung so deutlich zu senken, was jetzt gerade in der herausnahenden schwierigen konjunkturellen Situation ein wichtiger Beitrag ist, um Arbeit von gesetzlichen und Zusatzkosten zu entlasten. Von daher ist es überraschend, dass durch diesen neuen Zielsteuerungsprozess quasi das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie eine Art Obersteuermann der Bundesagentur für Arbeit aufgesetzt werden soll.

Wir sind froh, dass in dem Gesetzentwurf nicht mehr enthalten ist - wie das noch in den Eckpunkten enthalten war -, dass es sogar im Falle des Nichtabschlusses zu einseitigen Zielvorgaben kommen kann. Also jemand, der die Verhandlungen auch zwischen BMAS und BA in den letzten Jahren zu solchen Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen verfolgt hat - muss ich persönlich sagen -, es ist noch weniger nachvollziehbar, dass jetzt diese Oberaufsicht des Ministeriums so gestärkt werden soll. Man muss sich dann fragen, was eigentlich schief gelaufen ist bisher, was jetzt praktisch durch eine Ministerialbürokratie weit weg vom Marktgeschehen stärker gesteuert werden soll. Erfreulich ist, dass diese einseitigen Zielvorgaben nicht mehr vorgesehen sind. Aber jetzt, wenn man sich den Gesetzentwurf anschaut mit der Zusammenfassung all der Punkte, die bis dahin verändert werden, und damit, dass ausdrücklich gestrichen werden soll, dass bisherige Genehmigungserfordernisse verbunden werden können, ist dies eher dazu geeignet, dass man besorgt ist im Hinblick auf zukünftige Zielvorgaben für eine erfolgreiche Arbeit der BA. Herr Bundesminister Scholz hat jetzt zusammen mit der Bundeskanzlerin bei dem Besuch der Bundesagentur für Arbeit auch erklärt, es handle sich nicht um Detailvorgaben, die geplant seien, sondern lediglich um eine grobe Abstimmung. Das wäre dann aus unserer Sicht keine Veränderung der jetzigen Rechtssituation. Dann würden wir es doch für sinnvoll halten, dass man das im Gesetzeswortlaut oder zumindest in der Gesetzesbegründung auch so klar ausdrückt.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Auch wir unterstützen das Bemühen, den Instrumen-

tenkasten zu vereinfachen, obwohl wir der Auffassung sind, dass dieser bei einzelnen Instrumenten nach wie vor notwendig ist. Bei der Frage der Instrumente wird überschätzt, was da letztendlich an Einsparungen erzielt wird. Hier kann die BA nicht immer selber sagen, bürokratischer Aufwand könne abgebaut werden. Ich habe in gewisser Weise einen Zweifel, inwieweit sich das personalmäßig und auch inhaltlich auswirkt. Im Gegenteil ist es bei einzelnen Instrumenten - das ist eine Erfahrung, die wir gemacht haben - erforderlich, dass wir einen mehrjährigen Vorlauf brauchen. Wir müssen ein besseres Marketing für diese Instrumente betreiben, da eine gesetzliche Regelung alleine ein Instrument noch lange nicht mit Leben füllt oder bei den Betroffenen auch tatsächlich ankommt.

Zu der Frage der Zielvereinbarungen und der gesetzlichen Konkretisierung des sozialpolitischen Auftrags: Wir begrüßen die Konkretisierung des sozialpolitischen Auftrags, weil wir schon der Auffassung sind, dass hier sozialpolitische Aspekte im SGB III gestärkt werden müssen. Es stellt sich die Notwendigkeit, in stärkerem Maße auf die nachhaltige Integration hinzuwirken. Wir sind auch generell offen hinsichtlich einer Zielvereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit. Wir meinen allerdings, dass es keine rechtliche Grundlage gibt gegenüber der bisherigen Regelung, eine Änderung durchzusetzen, weil Gefahrenelemente da sind, inwieweit seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ganz konkret auf die Steuerung Einfluss genommen werden sollte. Wir begrüßen, dass die Regelung gegenüber den Eckpunkten wieder zurückgenommen wurde und einseitige Zielvereinbarungen nicht mehr vorgesehen sind. Zielvereinbarungen können hilfreich sein, wenn sie mittelfristige Orientierung geben, damit nicht kurzatmig reagiert werden soll. Aber es wird zu einem Problem, wenn Zielvereinbarungen das Ziel verfolgen sollten, auch in die Steuerung der Bundesagentur für Arbeit einzugreifen.

Ich bin langjähriges Mitglied in der Selbstverwaltung der Bundesagentur für Arbeit und meine Erfahrung ist immer, dass die Vertreter der Bundesregierung in der Selbstverwaltung einen keinesfalls zu vernachlässigenden Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der BA-Politik haben. Das war unabhängig von der Farbe so und das ist auch weiterhin so. Insofern stehe ich auch dazu, dass die öffentliche Bank in der Selbstverwaltung vertreten ist. Dies ist auch ein wichtiges ordnungspolitisches Element, aber wir tun gut daran, eine klare Aufgabentrennung vorzunehmen. Welche Aufgaben obliegen der Bundesregierung, dem Gesetzer, dem Bundesministerium und welche Aufgaben werden der Selbstverwaltung übertragen? Wenn Sie insofern steuernd eingreifen - um es etwas salopp zu sagen -, dann wird es ein Problem, wenn die Selbstverwaltung im Einzelfall zum schwarzen Buhmann wird für Fehler, die eigentlich woanders angesiedelt sind. Hier sollte man eine klare Aufgabenverantwortlichkeit auch tatsächlich einhalten. Von daher: Aus Sicht des DGB besteht keine Notwendigkeit, die bisherige gesetzliche Regelung zu verändern, denn Zielvereinbarungen sind möglich und dazu stehen wir.

Abgeordneter Müller (Erlangen) (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Vertreter der Bundesagentur für Arbeit und an Frau Dr. Stephan vom IAB. Das grundsätzliche Ziel, was wir mit diesem Gesetzentwurf verfolgen, ist, die Bundesagentur für Arbeit fortzuentwickeln zu einem noch leistungsfähigeren Dienstleister am Arbeitsmarkt. Wir nehmen auch zur Kenntnis, dass dort in den vergangenen Jahren schon Einiges erreicht worden ist. Es stellt sich für mich jetzt folgende Frage, und da hätte ich gerne eine Antwort von Ihnen.

Wie sehen und bewerten Sie aus der begleitenden Praxis und Forschung den Gesetzentwurf gerade auch vor dem eigentlichen Ziel, nämlich die Bundesagentur fortzuentwickeln?

Sachverständiger Rauch (Bundesagentur für Arbeit): Wir begrüßen auch grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzes zu sagen, wir straffen Instrumente. Wenngleich auch die Straffung nicht soweit geht, wie sie unseren Wünschen und Vorstellungen entsprochen hat. Wir sehen in dem Gesetzentwurf auch Möglichkeiten und Ansätze, die dezentralen Handlungsansätze zu stärken. Ich nenne das Beispiel im § 45 Vermittlungsbudget, wirklich vor Ort zu regeln, was passiert. Insofern ist das ein Entwurf, der in die richtige Richtung geht und der uns auch in die Lage versetzt, mit weniger Bürokratie und einem übersichtlicheren Instrumentenkasten die Arbeit durch den einzelnen Vermittler, durch den einzelnen Fallmanager wirksamer zu erledigen.

Sachverständige Dr. Stephan (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Vorab möchte ich sagen: Es ist natürlich wissenschaftlich so, dass wir keine gesicherten Erkenntnisse darüber haben, wie sich jetzt die Abschaffung oder Neugestaltung von Maßnahmen auswirken wird. Es gibt aber Befunde aus qualitativen Studien im Rechtskreis SGB II, dass es durchaus sinnvoll sein sollte, Vermittlern Leitplanken vorzugeben, in deren Rahmen sie dann flexibel agieren können. Das haben wir auch so in unserer Stellungnahme ausgeführt. Insofern geht das Gesetz da sicherlich in eine gute Richtung. Zudem muss man natürlich auch sagen, dass durch die Reduzierung der Instrumentenzahl dann auch die Übersichtlichkeit sowohl für den Vermittler als auch für den Kunden an sich steigen sollte. Inwieweit sich das in der praktischen Umsetzung als vorteilhaft erweisen wird, das müssen wir aber erst in Zukunft noch überprüfen.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, an die AG der Kolping-Bildungsunternehmen und an die Freie Wohlfahrtspflege. Wir haben im SGB II in § 16 bisher die sonstigen weiteren Leistungen gehabt. Die werden jetzt nach dem Gesetzentwurf rausgenommen. Ein neuer § 16 f wird eingeführt. Die erste Frage: Welche Projekte hat es bislang auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 gegeben? Waren diese Projekte eigentlich erfolgreich? Falls dies so war, welche positiven Beschäftigungseffekte haben diese Projekte hervorgeufen? Was heißt das für die unterschiedlichen Zielgruppen, die im SGB III zugeordnet sind und die, die dem SGB II zugeordnet sind? Zweite Frage: Es geht um die Frage nach dem vorgesehenen Mittelvolumen im § 16 f. Ist das aus Ihrer Sicht ausreichend und sachgerecht? Wie beurteilen Sie diese Entwicklung? Der dritte Punkt betrifft das Vergaberecht. Wir haben im Vergaberecht Regelungen getroffen. Halten Sie die in der jetzigen Form für sachgerecht? Und die vierte und letzte Frage: Wir haben eine Dauer von 24 Monaten vorgesehen im Bereich der Freien Förderung. Ist das aus Ihrer Sicht ausreichend, um die Ziele zu erreichen?

Sachverständige Offer (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank für die Frage nach den sonstigen weiteren Leistungen. Es ist für uns auch sicherlich ein Hauptanliegen - bei diesem Gesetzgebungsverfahren - darauf aufmerksam zu machen, dass bisher mit den sonstigen weiteren Leistungen ein Instrumentarium zur Verfügung stand, bei dem auch die Kommunen sich einbringen konnten in die aktive Arbeitsmarktpolitik vor Ort. Hier war Flexibilität vorhanden, um zum Beispiel Projekte zu machen für besondere Zielgruppen. Also nehmen wir zum Beispiel junge alleinerziehende Mütter, die noch keine abgeschlossene Be-

rufsausbildung haben und eventuell auch noch keinen Schulabschluss. Die brauchen ein Förderinstrumentarium, bei dem auch die sozialpädagogische Betreuung, möglicherweise Erziehungshilfen, Kindertagesbetreuung, möglicherweise aber auch solche Probleme wie Überschuldung etc. vorhanden sind. Hier werden gemeinsame Projekte aufgelegt, die aber längerfristig laufen müssen, um auch hier der sozialen Stabilisierung gerecht zu werden, die junge Menschen brauchen. So haben wir hier vor Ort Projekte gehabt für mehrere Zielgruppen. Man denke auch an die Kranken oder an andere Gruppen wie Jugendliche, die besonderen Bedarf haben, eben auch auf Integration in Arbeit, aber auch auf soziale Stabilisierung.

Uns ist es hier ein ganz besonderes Anliegen, darauf aufmerksam zu machen, dass hier auch die Befristung auf 24 Monate möglicherweise kontraproduktiv ist, weil man über einen längeren Zeitraum die Förderung ansetzen muss und dass man den Erfolg der Maßnahmen nur teilweise daran messen kann, was die unmittelbare Integration in Arbeit angeht. Da ist natürlich das Ziel die Reduzierung der Hilfebedürftigkeit. Aber natürlich geht es auch hier um eine ganzhaltige Förderung. Besonders wichtig ist es uns, darauf hinzuweisen, dass wir hier im Moment noch kein adäquates Instrumentarium im Gesetzentwurf sehen, womit diese Projekte erfolgreich fortgesetzt werden könnten. Die Freie Förderung ist auf zwei Prozent der Eingliederungsmittel beschränkt und darüber hinaus unterliegt sie eben dem Aufstockungs- und Umgehungsverbot. Damit wird quasi die Freie Förderung faktisch wieder ausgehebelt. Wir haben deswegen zwei Anliegen: zum einen die Erhöhung dieses Anteils auf 20 Prozent, und zum anderen die Aussetzung dieses Aufstockungs- und Umgehungsverbots aus dem SGB III für diese Maßnahmen, um hier wirklich flexiblere Maßnahmen auch vor Ort gemeinsam durchführen zu können.

Sachverständiger Keller (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich würde noch gern ergänzen. Entscheidend scheint uns auch zu sein, das größere Problem haben wir nicht im SGB III, sondern im SGB II. Wenn Sie auf die Zahlen der Arbeitslosen sehen, stellen Sie fest, dass 70 Prozent in etwa der Arbeitslosen heute im SGB II sind, nicht im SGB III. Weshalb man durchaus die Frage aufwerfen kann und muss aus unserer Sicht: Ist es richtig, das Arbeitsförderungs- und auch Unterstützungsangebot im SGB III zu regeln und vom SGB II in das SGB III zu verweisen? Wenn Sie auf die Zahl der Hilfeempfänger beispielsweise gucken, dann hatten wir ein Hoch im Sommer 2006 mit 7,4 Mio. Leistungsempfängern. Seit Juni haben wir erfreulicherweise weniger als 7 Mio. Aber, wenn Sie im Kopf rechnen und schnell sind, dann erkennen Sie, es sind gerade 500.000 weniger. Das bedeutet, die Zahl der Arbeitslosen hat sich stärker vermindert als die Zahl der Leistungsempfänger. Damit setzt man im Prinzip auf ein falsches Pferd und auf die falsche Fährte, wenn man jetzt versucht, im SGB III die Probleme zu lösen. Diejenigen, die besonders im SGB II mit Schwierigkeiten geschlagen sind, diejenigen, die langzeitarbeitslos sind und schlechte Aussichten haben auf dem Arbeitsmarkt im SGB III bedienen zu wollen, ist strukturell vielleicht auch nicht der glückliche Ansatz. Deswegen der Hinweis: Sollte man nicht besser, statt den § 16 Abs. 2 abzuschaffen, im SGB II einen eigenen und weitergehenden Unterstützungskatalog für die Leistungsempfänger vorsehen?

Sachverständiger Sondermann (Arbeitsgemeinschaft der Kolping-Bildungsunternehmen in Deutschland): Ich kann mich, zumindest was die Zielgruppen angeht, den Vorrednern anschließen. Das geht relativ schnell. Ich möchte eines

noch hinzufügen, das ist die Frage nach den strafentlassenen Jugendlichen, die wir auch in unseren Projekten teilweise haben betreuen können. Insgesamt ist es so gewesen - das hat die Nachfrage bei unseren Trägern gezeigt -, dass das Instrument des § 16 a nun sehr positiv war, dass wir sehr gut damit arbeiten können. Dass natürlich durch die restriktive Auslegung jetzt in den letzten Monaten da auch Förderlücken entstanden sind, die es gilt aufzuholen. Was die Frage nach dem Mittelvolumen angeht, dem kann ich mich ebenfalls anschließen. Es scheint uns sehr gering zu sein, so wie es im Augenblick ausgelegt ist. Eine Marge von fünfzehn bis zwanzig Prozent scheint uns da sehr angemessen, um auch flexibel arbeiten zu können.

Kurz zur Maßnahmendauer: 24 Monate sind im Einzelfall zu gering. Auch hier kann ich mich den Vorrednern anschließen. Die Erfahrung zeigt, dass wir gerade in den genannten Zielgruppen manchmal etwas länger brauchen, aber dann auch erfolgreich sein können. Die Frage nach dem Vergaberecht ist an dieser Stelle noch nicht angesprochen worden, wurde aber auch nachgefragt. Hier ist die grundsätzliche Fragestellung noch einmal, ob ich gerade im experimentellen Bereich, da wo ich innovativ sein will, Ausschreibungsverfahren ansetzen kann, unabhängig davon, dass hier die Grundsatzfrage immer noch im Raum steht, ob Dienstleistungen am Menschen ausschreibungswürdig sind.

Sachverständiger Dr. Becker (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Sie hatten gefragt, welche Maßnahmen bisher gefördert wurden durch den § 16 Abs. 2. Wir haben eine große Umfrage gemacht. Das sind durch die Bank Maßnahmen, wo Einzelfallhilfen auch natürlich in Gruppen gemacht werden, aber wo der Einzelfall in der Mitte steht. Zum Beispiel: Wer kümmert sich um ältere Emigrantinnen? Wer kümmert sich um Jugendliche, die sanktioniert sind im ALG II? All diese Dinge wurden vor Ort in Zusammenarbeit mit Kommunen und den Freien Trägern, die es vor Ort gibt, eben durch den § 16 Abs. 2 geregelt und zwar in einem regionalen Netzwerk normalerweise. Das wird jetzt stärker in die BA reingezogen; es wird stärker reglementiert. Wir haben in dem neuen § 16 f die erste Beschränkung mit zwei Prozent Mittelvolumen. Was natürlich vor Ort ganz furchtbar ist, ist das Aufstockungs- und Umgehungsverbot. Weil genau dieser Topf dafür da war, dass man auch einmal ausgleichen konnte mit Landesprojekten oder mit ISF geförderten Projekten. Das Mittelvolumen von zwei Prozent zeigt zumindest schon an, dass man nicht frei agieren kann vor Ort oder dieses Instrument wirklich nutzen kann, um flexibel zu handeln. Beim Vergaberecht ist es so: Wenn man wirklich darüber schreibt: Freie Förderung und dann hinten sagt, nach Vergaberecht: Wie soll denn das gehen? Beim Vergaberecht muss doch ganz genau das Instrument beschrieben werden. Dann werden die Stellschrauben sehr eng geschrieben. Da ist quasi Innovatives sehr schlecht möglich. Vor allen Dingen wäre vor Ort die Trägerpluralität natürlich auch durch das Vergaberecht eingeschränkt.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage richtet sich an die Bundesagentur für Arbeit. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsprozesses werden wir immer wieder konfrontiert mit der Frage der Vergabepaxis und des Vergaberechts. Welche Möglichkeit sehen Sie in der Praxis, der von verschiedenen Trägern und Verbänden geäußerten Kritik durch eine Anpassung des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen? Was ist hier in der Vergangenheit bereits geschehen? Ich denke, das ist insofern wichtig, weil die Träger eine massive Angst haben, dass ihre Mitarbeiter ihre gut qualifizierten und gut

bezahlen Arbeitsplätze verlieren durch ein Vergaberecht, und deshalb ist mir das ein besonderes Anliegen.

Sachverständiger Knorr (Bundesagentur für Arbeit): Die Bundesagentur für Arbeit ist bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen bekanntlich an das bundesdeutsche und je nach Auftragsumfang an das europäische Wettbewerbsrecht gebunden. Wir haben in der Vergangenheit Teile unseres Vergabeprozesses deutlich modifiziert, das heißt, die Qualitätskriterien bei der Bewertung von Angeboten sind deutlich angehoben worden. Wenn also bestimmte Qualitätskriterien von den Anbietern nicht erfüllt werden, dann bedeutet das, dass sie eben aus dem Vergabeprozess ausgeschlossen werden können. Was wir uns wünschen, wäre hier eine etwas präzisere Rechtsregelung, die es uns auch rechtssicherer ermöglicht, Anbieter, die qualitativ nicht den Anforderungen entsprechend bieten, auch rechtssicherer von Vergabeprozessen auszuschließen. Was wir uns auch gut vorstellen könnten, ist, dass es für innovative Projekte eine Befreiung von der Ausschreibung im wettbewerblichen Verfahren, quasi dann als freihändige Vergabe geben kann und dass man ggf. auch darüber nachdenkt, dass kleinere Vorhaben generell im Wege der freihändigen Vergabe wettbewerblich vergeben werden können.

Abgeordnete Nahles (SPD): Meine Frage richtet sich an Dr. Kaltenborn. Die Regelung im SGB II zur Freien Förderung sieht eine Begrenzung des Mitteleinsatzes auf zwei Prozent vor. Es gibt Überlegungen, den für Freie Förderung vorgesehenen Beitrag nicht auf zwei Prozent zu begrenzen, sondern einen höheren Betrag einzustellen? Halten Sie den vorgesehenen Beitrag für ausreichend? Wenn nein, können Sie uns eine Vorstellung davon geben, was sinnvoll wäre?

Sachverständiger Dr. Kaltenborn: Die geplante Neuregelung im Bereich der Freien Förderung des SGB II muss man vor dem Gesamtkontext der Flexibilisierung auch an anderer Stelle und der Abschaffung sonstiger weiterer Leistungen sehen. Man kann nicht isoliert die sonstigen weiteren Leistungen bisher einfach vergleichen mit der Freien Förderung neu. Wir hatten letztes Jahr etwa an Ausgaben sonstiger weiterer Leistungen 14 Prozent der Eingliederungsmittel im SGB II. Das ist aus meiner Sicht eine absolute Obergrenze, die man ansetzen könnte, ohne dass es zu einer wirksamen Beschränkung führt, und zwar deswegen, weil man an anderer Stelle zusätzliche Freiheiten schafft. Mit dem geplanten Vermittlungsbudget und den geplanten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird an anderer Stelle Flexibilität geschaffen, so dass bestimmte Leistungen nicht mehr über die bisherigen sonstigen weiteren Leistungen oder künftig die Freie Förderung finanziert werden müssen. Zugleich werden bestimmte andere Maßnahmen, die zwar spezifiziert sind, die bisher aber nur im Rahmen sonstiger weiterer Leistungen möglich waren, zusätzlich eingeführt. Auch das sollte die Mittel begrenzen, die man für Freie Förderung braucht. Nun tue ich mich ein bisschen schwer damit, einen konkreten Prozentsatz zu nennen, aber ich würde sagen, eine Größenordnung von zwei Prozent ist sicherlich zu wenig. Eine Größenordnung von 14 Prozent ist sicherlich zu viel. Aber irgendwas dazwischen vielleicht - eine Hausnummer zu nennen -, irgendwas zwischen fünf und zehn Prozent.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage geht an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Sie fordern in Ihrer Stellungnahme, das SGB II dahingehend deutlicher zu formulieren, dass Jugendliche unter 25 Jahren mit klarer Priorität in eine Ausbildung und nicht in eine Ar-

beit oder Arbeitsgelegenheit vermittelt werden sollen. Können Sie uns das bitte näher erläutern?

Meine zweite Frage ist: Was schlagen Sie für den Fall vor, dass eine Ausbildung nicht zur Verfügung steht bzw. im konkreten Fall nicht erreichbar erscheint?

Sachverständiger Dr. Becker (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Im § 3 SGB II heißt es, dass Jugendliche unter 25 Jahren, wenn sie einen Antrag stellen, sofort in eine Ausbildung oder in eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden sollen. Und wir machen einfach die Erfahrung, dass zu viele vor Ort direkt in eine Arbeitsgelegenheit eingewiesen werden, weil jetzt gerade das Schuljahr nicht anfängt oder weil die Ausbildung jetzt nicht gerade möglich ist, aus anderen Gründen, technischen Problemen usw. Was wir wollen ist, dass die Jugendlichen nicht in Arbeitsgelegenheiten verharren. Deshalb müsste ganz klar im Gesetz stehen, dass die Ausbildung Vorrang hat. Da ist eine Arbeitsgelegenheit, da bleibt der dann, die holen ihn da wieder weg. Wenn man die Ausbildung klarer im Gesetz stehen hätte, dann würde vor Ort - denke ich mal - auch mehr erreicht werden, dass wirklich Qualifizierung im Vordergrund steht.

Abgeordneter Amann (SPD): Ich habe auch eine Frage an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und an Herrn Dr. Kaltenborn. In dem vorliegenden Gesetz wird ein Rechtsanspruch auf Förderung zur Vorbereitung auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses eingeführt. Wie beurteilen Sie das, halten Sie das für richtig und notwendig, das im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik zu fördern? Wie beurteilen Sie die vorhandenen Förderstrukturen, sollten da die Länder vielleicht noch mehr in die Pflicht genommen werden? Glauben Sie, dass es ergänzender Regelungen für einen niedrigschwelligen Zugang für besondere Zielgruppen bedarf?

Sachverständiger Dr. Becker (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Auf jeden Fall muss man festhalten, dass es positiv und sinnvoll ist, dieses Recht auf einen Hauptschulabschluss im Gesetz niederzuschreiben. Das trifft ja das, was wir gerade eben hatten, dass Ausbildung Vorrang hat; das ist auf jeden Fall positiv zu werten. Es wird dann natürlich gleich wieder eingeschränkt, dass diese im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme zu geschehen hat. Die BvB's sind sehr strikt. Da gibt es ein starres Förderkonzept, Eingangsstufen, Qualifizierungsstufen usw. Wir haben es ja bei Jugendlichen, die keinen Hauptschulabschluss haben, mit einer Problemgruppe zu tun, wo es nicht nur an intellektuellen Fähigkeiten hapert. Das sind ja viele Problemlagen, die da oft zusammenkommen, und dieses BvB-Konzept - das strenge Fachkonzept - ist einfach nicht für alle zielführend. Es heißt allerdings auch im Gesetz, dass 20 Prozent Abweichungen vom Fachkonzept gefördert werden können beim Hauptschulabschluss. Man sieht das Problem, aber ob diese 20 Prozent genügen, das kann man natürlich nicht sagen. Woher will man von vornherein wissen, dass gerade 20 Prozent etwas anderes brauchen? So etwas ins Gesetz hineinzuschreiben - wir wollten eigentlich noch mehr Flexibilisierung und dass mehr Jugendliche ihren Hauptschulabschluss haben. Und dann kommen direkt hinten dran immer die Stellschrauben: nur im Rahmen von BvB, nur 20 Prozent abweichen vom Fachkonzept, nur 10 Monate darf die Maßnahme dauern. Das sind Beschränkungen, die bei dieser speziellen Zielgruppe eigentlich meiner Meinung nicht zielführend sind. Bei den 10 Monaten kann man ja schon von vornherein sa-

gen, dass das nicht klappen kann. Die Maßnahmen müssen auf acht bis 24 Monate auf jeden Fall erhöht werden. Und es muss immer eine sozialpädagogische Begleitung dabei sein.

Sachverständiger Dr. Kaltenborn: Vielleicht erst mal grundsätzlich: Da ein Schulabschluss arbeitsmarktrelevant ist, ist es sicherlich sinnvoll, so etwas grundsätzlich auch im Rahmen der Arbeitsmarktförderung zu fördern. Gleichwohl wäre es natürlich schöner, wenn die Länder dafür sorgen würden, dass wir nicht so viele Schulabgänger ohne Schulabschluss haben. Aber das hilft der Arbeitsmarktpolitik, glaube ich, wenig, darauf zu pochen, wenn es nicht passiert. Insofern möchte ich sagen, das ist nicht die erstbeste Lösung aber das ist die zweitbeste Lösung im Rahmen von Arbeitsmarktpolitik, den Hauptschulabschluss zu fördern. Dass man versucht, damit noch die Länder finanziell mit ins Boot zu nehmen, finde ich grundsätzlich begrüßenswert, aber ich habe Zweifel daran, ob das denn in der Praxis tatsächlich so funktioniert, weil die Länder natürlich auch wissen, dass im Zweifelsfall dann die BA das bezahlen wird, weil es einen Rechtsanspruch gibt.

Was die Frage der Niedrigschwelligkeit anbelangt, kann ich mich meinem Vorredner weitgehend anschließen. Ich glaube, dass es zumindest in einigen Fällen schwierig ist, in der Restriktion der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen tatsächlich das mit einem Hauptschulabschluss komplett unter der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss zu kombinieren. Ich habe mal als Möglichkeit in der schriftlichen Stellungnahme genannt, dass man entweder sagt, man fördert im Anschluss ggf. auch darüber hinaus den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder im Einzelfall auch in einer ganz anderen Form. Ein bisschen Zweifel habe ich, ob man das generell auch machen sollte, so wie mein Vorredner das, glaube ich, ja vorgeschlagen hat. Man kommt immer weiter in den Bereich hinein, wo eigentlich die Länder zuständig sind.

Der Hauptschulabschluss ist wahrscheinlich vor allen Dingen deswegen arbeitsmarktrelevant, weil er den Zugang zur Ausbildung eröffnet, wahrscheinlich weniger relevant, weil er den Zugang zur Arbeit eröffnet. Und da habe ich zumindest ein Fragezeichen, insofern in dem Gesetzentwurf gerade im Bereich des SGB II natürlich der Vorrang der Überwindung der Hilfebedürftigkeit oder generell im SGB II und SGB III der Vorrang von Arbeit verlangt wird, der Hauptschulabschluss selber aber eher für eine Ausbildung und nicht für eine Arbeit qualifiziert. Insofern wäre die Frage, ob erstens - das hatte mein Vorredner auch schon angesprochen - es sinnvoll ist, vor dem Hauptschulabschluss dann doch wieder den Vorrang von Arbeit zu betonen, zumindest im SGB II. Und die zweite Frage ist, ob man nicht zumindest für Jugendliche bei der Frage der Vermittlung generell einen Vorrang von Vermittlungen in Ausbildung vor einer Vermittlung in Arbeit installieren sollte, und zwar sowohl im SGB II als auch im SGB III.

Abgeordneter Stöckel (SPD): Ich möchte noch mal auf das Vergabeverfahren zurückkommen und die BA fragen, welche Möglichkeiten sie sieht, der Kritik der Träger oder der Verbände an den Ausschreibungsverfahren im Vergabeverfahren Rechnung zu tragen. Sind da in der Vergangenheit bereits Schritte unternommen worden und könnten Sie vielleicht in dem Zusammenhang noch mal erläutern, welche Grenzen das europäische Recht und die Vorgaben dafür setzen?

Sachverständiger Knorr (Bundesagentur für Arbeit): Die Fachleute der Bundesagentur sind im regelmäßigen Dialog

mit den Anbietern von Maßnahmen der Arbeitsförderung und arbeiten gemeinsam auch an Möglichkeiten der Optimierung. Die Bundesagentur hat auch konkret Vorschläge an das zuständige Fachministerium unterbreitet, wie man das Vergaberecht praxisnäher gestalten kann. Es gibt neben den bereits angesprochen Themen von uns das Bemühen, Verträge künftig mit einem Teil der Anbieter, die besonders qualitativ gute Ergebnisse liefern, auch längerfristig zu machen mit dem Ziel, auch mehr Sicherheit für den Träger und für die Beschäftigung der Mitarbeiter der Träger damit zu bieten, in der Annahme, dass damit auch die qualitativen Ergebnisse für die spätere Integration steigen. Darüber hinaus denken wir auch daran, die bisherigen Leistungen der Träger stärker in die Angebotsbewertung einzubeziehen, wohl wissend, dass das rechtlich nicht ganz risikofrei ist, weil wir durch diese Bewertung auch den Marktzugang für neue Träger nicht verschließen dürfen. Dazu laufen jetzt auch vorgesehene Pilotausschreibungen, um einmal den Weg dahin auszutesten und auch die Möglichkeiten, wie weit man das rechtlich ausprägen kann.

Abgeordnete Nahles (SPD): Meine Frage richtet sich auch an die BA. Sie bezieht sich allerdings auf einen ergänzenden Aspekt des Transferkurzarbeitergeldes. Es ist so, dass ausweislich der Begründung zum Steinkohlefinanzierungsgesetz eine Verständigung erzielt wurde, dass die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland bis zum Jahr 2018 sozialverträglich beendet werden soll. Eine Übergangsweise, in der Regel eine Kurzarbeiterphase, wurde hier unterstellt. Fand die kohlepolitische Verständigung am 7. Februar 2007 im SGB III Berücksichtigung?

Sind ggf. ergänzende Regelungen beim Transferkurzarbeitergeld notwendig? Wir wollten wissen, was für eine Einschätzung Sie dazu haben.

Sachverständiger Rauch (Bundesagentur für Arbeit): Aus unserer Sicht reichen im Moment die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht aus. Dem Kohlekompromiss lag aus unserer Sicht das damalige Strukturkurzarbeitergeld zugrunde. Im Transferkurzarbeitergeld gibt es die Voraussetzung der Verfügbarkeit der Teilnehmer, die bei den Beziehern von Anpassungsgeld definitiv nicht gegeben ist, so dass ab 2009 die Förderung dieses Personenkreises über Transferkurzarbeitergeld ohne gesetzliche Änderungen nicht mehr möglich wäre.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage richtet sich an Dr. Kaltenborn und an Herrn Becker. Ich möchte noch mal auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses zurückkommen. Ihre Gedanken waren dazu, dass die berufsvorbereitenden Maßnahmen vielleicht zu eng gefasst sind. Sie sind meines Erachtens nicht gesetzlich begründet, sondern auf dem Verwaltungswege begründet, nämlich an Hand des Fachkonzeptes. Sind Sie mit mir da einer Meinung?

Sachverständiger Dr. Kaltenborn: Was schon gesetzlich begründet ist, so wie ich es sehe, ist die Gesamtdauer der Maßnahmen, ich glaube, das steht im Gesetz. Das steht nicht im Gesetz? Dann ist das tatsächlich das Fachkonzept, was zumindest an dieser Stelle die Restriktion einbaut, aber generell gilt ja die Restriktion, die ist dann im Gesetz für den Hauptschulabschluss vorgesehen, dass eben die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss nur in Verbindung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gemacht werden kann. Das kann man sich an zwei Stellen überlegen, wie man das flexibilisiert. Entweder flexibilisiert man die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen als solche, so dass da der Hauptschulabschluss besser einfacher möglich wird,

oder man flexibilisiert nur den Hauptschulabschluss. Das war, glaube ich, was Herr Becker und ich in der ersten Runde eher angedacht haben, dass man sagt, man lässt die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen so wie sie sind und flexibilisiert eher die Möglichkeit des Hauptschulabschlusses. Aber wenn Ihre Frage darauf zielt, dann würde ich sagen, man kann natürlich an beiden Seiten das etwas flexibler ausgestalten.

Sachverständiger Dr. Becker (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände e. V.): Es gibt einen Kooperationsverbund Jugendsozialarbeiter. Der hat sich damit ausführlich befasst. Wir haben auch diesen fachlichen Rat in unserer Stellungnahme mit aufgenommen. Dieses Fachkonzept ist sehr starr. Und deshalb heißt ja auch die Ausnahme 20 Prozent von diesem starren Fachkonzept. Das ist immer, dass die BA natürlich darauf angewiesen ist, in solchen Instrumenten zu denken; das ist ja das Hauptproblem. Denn man muss heute befinden aus dem SGB II, was im lokalen Netz und lokalen Initiativen usw. alles gestrickt wird, was jetzt alles stärker eingeengt ist. Das ist jetzt gar kein Vorwurf in dem Sinne. Die BA arbeitet eben so, aber wenn man das denn da hineingibt, dann hat man natürlich die Probleme, dass einzelne Jugendliche, die wirklich den Hauptschulabschluss brauchen - wie jetzt gerade vorgesehen -, eben nicht gefördert werden können.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird die Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz des Bundes in die Förderung der Berufsausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfen in die Ausbildungsförderung zugunsten von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden sowie in die Förderung der Einstiegsqualifizierung mit dem Ausbildungsbonus einbezogen. Mich würde interessieren, wie Sie den Ausbau dieser Fördermöglichkeit im Bereich des Altenpflegegesetzes bewerten.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Erst ist es mal so, dass in der Altenpflege zu wenig ausgebildet wird. Die Frage ist dabei allerdings, was die Ursache ist. Und inwieweit greift der Gesetzgeber wieder darauf zurück und sagt, das beitragsfinanzierte System soll alles finanzieren. Das ist richtig, Altenpflege einzubeziehen. Aber die Frage ist, werden die Ursachen angegangen, warum die Ausbildung selber so niedrig ist. Ich sage mal so, für jeden Arbeitslosen, der eine von der BA geförderte Weiterbildung in Anspruch nimmt, gibt es eine Verkürzung auf bis zu zwei Jahre. Für mich ist noch nicht ganz erkennbar, warum gerade für die Altenpflege diese Ausnahme gemacht wird. Der Punkt - Sie haben eine gesetzliche Regelung beschlossen, dass generell drei Jahre vorgesehen sind und der Träger das dritte Jahr selber finanzieren soll. Die Frage ist, ob jetzt Probleme auftreten, die in der Pflegeversicherung bestehen, weil das kostenrelevante Faktoren sind und bei Verhandlungen im Rahmen der Pflege das sich möglicherweise als Nachteil erweisen könnte. Von daher ist es generell zu begrüßen, dass in der Altenpflege etwas getan wird, um dem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften entgegenzuwirken. Es ist aber ein Problem, dass in starkem Maße die Arbeitslosenversicherung herangezogen wird und andere, die eigentlich Verantwortung tragen müssten für die Pflegeausbildung, nicht ausreichend ihrer Verantwortung nachkommen können oder der Gesetzgeber an anderer Stelle Korrekturen einführen müsste.

Zu der Frage des Bildungsgutscheines generell: Wir treten dafür ein, dass im Bereich des Bildungsgutscheines Öffnun-

gen vorgenommen werden können. Gerade, wenn über die Zielgruppen des Arbeitsmarktes geredet wird, zeigt es sich, dass viele Geringqualifizierte einfach nicht ausreichend mit dem Bildungsgutschein umgehen können. Hier könnte in der öffentlichen Arbeitsvermittlung eine Öffnung vorgenommen werden, speziell für diesen Personenkreis. Weil der Bildungsgutschein für diesen Personenkreis nicht zielführend ist, deswegen aus unserer Sicht die Bitte, den Bildungsgutschein gerade für Benachteiligte des Arbeitsmarktes nicht zur Anwendung zu führen. Denn er ist relativ häufig für die Betroffenen unverbindlich, selbst dann, wenn es in der Eingliederungsvereinbarung geregelt ist. Und die Selektion am Arbeitsmarkt wird so möglicherweise verstärkt. Die arbeitsmarktpolitischen Akteure müssten selber angehalten werden, stärker darauf zu achten, dass dieser Personenkreis auch Qualifizierung in Anspruch nimmt.

Vorsitzender Weiß: Die erste Befragungsrunde durch die SPD ist damit abgeschlossen. Ich habe vorhin versäumt, die Bundesregierung zu begrüßen. Das hole ich nach. Herzlich Willkommen allen voran Staatssekretär Brandner.

Abgeordneter Niebel (FDP): Meine Frage richtet sich an die Aktionsgruppe „Option - die bessere Alternative“. Sie haben diese Instrumentenreform als grundsätzlich verfehlt bezeichnet. An welchen Beispielen belegen Sie das? Und insbesondere, wie schätzen Sie die Neuregelung bei der Freien Förderung und die Streichung des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II ein?

Sachverständiger Pipa (Aktionsgruppe „Option - die bessere Alternative. Bringt Menschen in Arbeit!“) Wir haben, Herr Niebel, vorhin von Herrn Keller gehört, dass in der Bundesrepublik Deutschland von 100 Arbeitslosen schon 70 langzeitarbeitslos sind und nur 30 kurzarbeitslos. Wir befürchten, dass mit dem Gesetzentwurf der Anteil der Langzeitarbeitslosen erhöht wird, weil wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass wir in der Bundesrepublik Deutschland keinen einheitlichen Arbeitsmarkt haben. Der Arbeitsmarkt in Hamburg ist anders als der in München, Frankfurt oder im Hochtaunuskreis. Wir müssen mehr Rücksicht auf den regionalen Arbeitsmarkt und seine Besonderheiten nehmen. Wir befürchten auch, dass mit dem Gesetzentwurf das Prinzip von Fördern und Fordern nicht mehr so praktiziert werden kann. Die langzeitarbeitslosen Menschen sollen jetzt mit Instrumenten betreut werden, die sich selbst langzeitarbeitslos gemacht haben. Das heißt, die Ursachen der Langzeitarbeitslosigkeit lassen sich mit den Instrumenten vom Sozialgesetzbuch III mit Sicherheit nicht lösen. Und das ist unser Hauptproblem.

Sie haben die Generalklausel bzw. die Begrenzung auf zwei Prozent angesprochen. Es gibt ja eine bundesweite Umfrage bei Arbeitsgemeinschaften und bei Optierern, da wird ein Eingliederungsgeld bis zur Höhe von 30 Prozent des Eingliederungstitels benötigt. Das ist auch sehr unterschiedlich, bei uns im Kreis werden 23 Prozent, in anderen 15, in anderen 29 bis 30 Prozent benötigt. Das wird schon benötigt. Ich möchte das mal wieder herunterbrechen, damit das auch hier verstanden wird. Die zwei Prozent bedeuten bei uns in meinem Kreis 300.000 Euro. Ich benötige aber, um die jetzigen Ausbildungsmaßnahmen fortsetzen zu können, nicht 300.000, sondern 3,2 Mio. Euro, sprich 23 Prozent des Eingliederungstitels. Andere Kreise ein bisschen mehr, andere weniger. Große Probleme haben wir auch mit der Formulierung Berufsvorbereitung Jugendlicher. Es wird für die Arbeitsgemeinschaften und für die Optierer nicht mehr möglich sein, hier Perspektiven für Menschen zu entwickeln,

zum Beispiel im Kälteanlagenbau, zum Beispiel Qualifizierung zur Berufsreife.

Und der Tick von uns ist die Tatsache, dass im Gesetzentwurf die Definition der so genannten benachteiligten Jugendlichen steht. Bei uns im Main-Kinzig-Kreis haben wir 95 Jugendliche zurzeit in der Ausbildung, Jugendliche, die im Dualsystem keine Chance bekommen hatten, obwohl sie sich 30, 40, 50 Mal beworben hatten. Sie hatten eben keinen Hauptschulabschluss, sie hatten schlechte Zeugnisse. Aber wenn ich von der Gesetzesdefinition ausgehe, dann dürfen wir diese Jugendlichen in dieser Form nicht mehr ausbilden, abgesehen von diesen zwei Prozent. Das halte ich für einen riesengroßen Fehler, weil der Kurzarbeitslose ein Problem hat, der ist arbeitslos. Das ist schon ein schlimmes Problem, und da helfen oft kurzzeitige Maßnahmen der Qualifizierung von drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht Wochen. Aber wenn wir über Langzeitarbeitslose reden, die haben mehrere Probleme. Die haben keinen Hauptschulabschluss, die haben Probleme mit der Qualifizierung. Die muss man mit eigenen Fördermöglichkeiten mitnehmen, um sie entsprechend dann später durch Qualifizierung und Ausbildung nachhaltig auf den ersten Arbeitsmarkt zu bringen. Das wird mit dem Gesetzentwurf unmöglich gemacht. Aber nicht nur bei den Optionskommunen, sondern genauso bei den Arbeitsgemeinschaften, die das genauso sehen wie wir. Und deswegen sind wir beide, Herr Dr. Müsse und ich, nach Berlin gekommen, um eben da zu warnen, dass wir einen Fehler machen, wenn wir alles im Bereich der Arbeitsmarktpolitik - Sozialgesetzbuch II und III - in einen Topf werfen würden. Wir würden damit Menschen Zukunftschancen nehmen.

Sachverständiger Dr. Müsse (Aktionsgruppe „Option - die bessere Alternative. Bringt Menschen in Arbeit!“) Vor Ihnen sitzen zwei Praktiker, zwei Sozialdezernenten, die beide Optionskommunen sind und tagtäglich mit den Menschen arbeiten und zu tun haben. Wir sind sehr unterschiedlich in unserer soziologischen Struktur. Das heißt, wir brauchen ein ganz anderes Instrumentarium. Der Hochtaunuskreis hat eine Arbeitslosenquote von 3,6 Prozent. Da kann man sagen, das ist Vollbeschäftigung. Ich sage Ihnen, ist es nicht. Wir sind nämlich wieder bei den Menschen angelangt, die wir früher in der Sozialhilfe hatten. Die Struktur im Hochtaunuskreis, ich nenne Sie Ihnen: 40 Prozent der Menschen, die langzeitarbeitslos sind, haben einen ausländischen Pass und weitere 35 Prozent einen Migrationshintergrund. Da komme ich mit dem Instrumentenkasten des SGB III nun wirklich nicht weiter. Denn Sie müssen vom Einzelnen ausgehen. Vor jeder beruflichen Ausbildung müssen wir erst einmal nachholen, was Elternhaus und Schule versäumt haben, zum Beispiel die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Das sind Maßnahmen, wo wir individuell fördern müssen, wo wir kein Instrument brauchen, was überall gleich gilt, sondern wo wir vom Einzelnen ausgehen müssen, wo wir jedem Einzelnen gerecht werden müssen. Das können wir in Zukunft nicht mehr, wenn man uns die Freie Förderung zusammenstreicht.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Meine Frage geht an die Aktionsgruppe „Option - die bessere Alternative. Bringt Menschen in Arbeit!“. Wie viel Langzeitarbeitslose werden prozentual derzeit bei Ihnen gefördert und vor allen Dingen, wie sehen die Vermittlungserfolge aus? Wie vielen davon können Sie später auch wirklich helfen, sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren?

Sachverständiger Pipa (Aktionsgruppe „Option - die bessere Alternative. Bringt Menschen in Arbeit!“): Wir haben zurzeit eine Arbeitslosenquote im Main-Kinzig-Kreis von

5,3 Prozent, davon 2,5 Prozent Langzeitarbeitslose. Wenn das Gesetz so beschlossen wird, könnten wir zum Beispiel keine Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen durchführen. Das, in Zahlen ausgedrückt, sind pro Jahr mindestens 1.000 Bürger, die dann in staatliche Leistung gehen, in staatliche Alimentation durch Hartz-IV-Bescheide.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Jirku und ich würde gerne den Fokus der Frage auf den Aspekt des Gesetzes richten, den wir bisher noch nicht beleuchtet haben, und zwar geht es mir um die Ausweitung der Sanktionen. Hier wird ja vorgesehen, dass nicht nur weiterhin jede Arbeit zumutbar bleibt. Neu ist jetzt auch, dass inzwischen nach dem Gesetzesvorschlag dann auch zumutbar sein soll, dass die bisherige Erwerbstätigkeit, die den Leistungsbezug für eine andere Arbeit nicht beendet, sogar für eine Eingliederungsmaßnahme aufzugeben ist. Im Klartext, wenn man das Gesetz so liest, könnten Mini-Jobberinnen dann auch gezwungen werden, einen Ein-Euro-Job anzunehmen usw. Eine weitere Veränderung ist, dass die Eingliederungsvereinbarung auch als Verwaltungsakt vorgesehen ist. Hier würde ich Sie fragen, Herr Jirku: Wie bewerten Sie diese Änderung und inwieweit ist das wirklich im Sinne einer besseren Vermittlung?

Sachverständiger Jirku: Eine Vorbemerkung des gesamten Themenkreises im Hintergrund ausgeleuchtet: Ich kann arbeitsmarktpolitisch nur das bewegen, was beschäftigungspolitisch möglich ist. Ich kann, wie auch immer, wo auch immer, in nicht vorhandene Arbeitsplätze nicht vermitteln und das trifft dann auch auf die Frage der Instrumente zu und auf die Frage von der Kann-Regelung, auf die Frage von Sanktionen. Sie sprachen die Frage der Vermittlung im SGB II an und der eventuell nicht existenzsichernden Beschäftigungsverhältnisse. Wir haben ja im SGB II in § 1 eine Balance zwischen der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit auf der einen Seite und der Zumutbarkeit auf der anderen Seite. Wenn jetzt im § 10 ein derartiger Akzent gesetzt wird, dann kann das zweifelhafte Effekte auslösen. Man muss ja auch wissen, wenn man eine Situation bei einer Person einschätzen will, dann muss man dazu in der Lage sein, auch auf nachhaltige und nicht nur auf kurzzeitige und kurzfristige Aspekte sich zu konzentrieren. Ob das überall und immer gewährleistet ist und ob immer und überall bei den entsprechenden Sachbearbeitern das entsprechende Arbeitsmarktwissen vorhanden ist, das muss leider in Frage gestellt werden. Ob mit einer Orientierung, die sich insbesondere auf eine Ausweitung und Beschleunigung von Sanktionen fokussiert, etwas angesichts schwieriger Arbeitsmärkte für Personen getan werden kann, die unter Umständen mittelmäßige oder sehr gute Voraussetzungen mit sich bringen? Ich denke, da muss man nicht nur überlegen, dass es nicht sinnvoll ist, sich quasi negativ zu orientieren, sondern es dürfte vielmehr darauf ankommen, die Stärken dieser Personen in den Vordergrund zu stellen und sich zu überlegen, wie man Stärken stärken und darüber in die Vermittlung eintreten kann. Das wäre eine sehr viel sinnvollere Orientierung.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Ich habe eine zweite Frage an Herrn Jirku. Mir geht es um die Veränderung, die die ABM angeht. Sie sollen aus dem SGB II gestrichen werden. Zum einen: Wie bewerten Sie das? Zweitens: Welche Perspektiven hätte das dann für die verbleibenden ABM?

Sachverständiger Jirku: Die Streichung der ABM aus dem SGB II ist die Abschaffung der ABM. Man muss sich überlegen, da die Bezugsdauer im Arbeitslosengeld I dermaßen kurz ist, dass davon auszugehen ist, dass niemand im Arbeitslosengeld I in eine ABM eintritt. Womit wir zu einem

weiteren Problem kommen, nämlich der Abschottung der beiden Regelkreise. Vernünftig und sinnvoll wäre es, hier Brücken zu bauen und Verknüpfungen zu schaffen. Dies trifft zum Beispiel auf die ABM zu, dass eine ABM im Arbeitslosengeld I gegebenenfalls begonnen werden kann und dann im Arbeitslosengeld II fortgesetzt werden kann. Wenn dies im SGB II nicht mehr enthalten ist, ist das nicht mehr möglich, und im SGB III wird es praktisch nicht mehr stattfinden.

Abgeordnete Reinke (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Adamy vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Welche konkreten Leistungen stehen einem Erwerbslosen nach Einführung eines Vermittlungsbudgets zu?

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Insofern werden das pauschalierte Leistungen sein. Das ist ein Weg, den wir unterstützen. Es bleibt allerdings abzuwarten, inwieweit die Konkretisierungen dazu führen. Und man muss genau hinsehen, ob in der Praxis nicht doch vielleicht Arbeitslose davon ausgeschlossen sein werden. Die Praxis muss man genau testen, aber dennoch wird der Weg der Pauschalierung von uns im Prinzip unterstützt.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Schlüter vom Diakonischen Werk und an Herrn Adamy. Mit geht es noch einmal um die Rechtsstellung der Arbeitsuchenden in diesem veränderten Gesetz. Als das Gesetz unter Rot-Grün formuliert wurde, wurde es immer für sehr wichtig gehalten, dass der Aushandlungsprozess zwischen Arbeitsuchenden und Jobmanagern auf Augenhöhe stattfinden soll. Sehen Sie zum Beispiel in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf eine Schlechterstellung der Arbeitsuchenden im Hinblick auf die Frage, dass es jetzt gar keine aufschiebende Wirkung beim Widerspruch mehr gibt oder auch bei den Eingliederungsvereinbarungen, die jetzt qua Rechtsverordnung auch für diejenigen gelten, die nicht Leistungsempfänger sind?

Sachverständiger Schlüter (Diakonisches Werk der EKD e. V.): Wir schließen uns auch in diesem Punkt der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. an. Speziell zu diesem Punkt sind wir der Meinung, dass die Rechtsposition der Arbeitsuchenden gegenüber den zuständigen Behörden bisher schon nicht ausgeglichen war. Es wäre eher opportun, die Rechtsstellung der entsprechenden Leistungsberechtigten zu stärken und nicht weiter zu schwächen. Wir erleben auch bei den Eingliederungsmaßnahmen und Eingliederungsleistungen häufige Fehlentscheidungen. Es ist sehr wichtig, dass diese Fehlentscheidungen dann auch rechtlich korrigiert werden können. Ich nenne ein Berliner Beispiel: Ein Lkw-Fahrer kommt in einen Mini- oder Ein-Euro-Job in eine Kindertageseinrichtung. Das sind Fälle, die wir täglich haben. Das mögen auch Extremfälle sein, aber gerade gegen solche Fälle muss es meines Erachtens gute Rechtsschutzmöglichkeiten geben. Nach der jetzigen vorgesehenen Regelung wird es nur noch den einstweiligen Rechtsschutz in diesen Fällen geben. Wir sehen hier nur summarische Prüfungen nach Aktenlage, die dann nicht ausreichen werden, um schwerwiegende Konsequenzen auch für die Lebensführung der entsprechenden Person auszuschließen. Statt systematischer Einschränkung des Rechtsschutzes könnten wir uns ein ganz gewöhnliches Mittel des Verwaltungsrechts vorstellen, nämlich die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall. Das ist überall möglich, das wäre hier theoretisch auch in solchen Fällen möglich, wo es angebracht ist. Und natürlich eine stärkere Heranziehung der Jugendhilfe, der aufsuchenden Jugendarbeit für solche Fälle, wo man glaubt, dass

man Jugendliche nicht mehr ausreichend erreicht. Insgesamt glauben wir, dass es weder sozialpolitisch noch juristisch notwendig ist, diese Einschränkungen vorzunehmen.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich schließe mich der Stellungnahme des Diakonischen Werks voll und ganz an. Die Rechtsstellung wird nicht verbessert, das gilt sowohl hinsichtlich der Frage des Widerspruchs als auch der Frage der Eingliederungsvereinbarung. Gerade bei der Eingliederungsvereinbarung erweist es sich heute schon in der Praxis als ein Problem, weil in der Eingliederungsvereinbarung Fördermöglichkeiten ohnehin nicht immer enthalten sind. Von daher führt das in der Praxis dazu, dass - um es salopp zu sagen - „fordern“ großgeschrieben wird, und „fördern“ im Bereich des SGB II immer noch nicht den gebührenden Anteil hat. Von daher ist es notwendig, speziell in der Eingliederungsvereinbarung das Ziel zu verfolgen, dass die Betroffenen selber zumindest ihre Wünsche und ihre Anregungen mit einbringen können. Insofern stellt sich auch insbesondere bei den sozial flankierenden Leistungen diese Frage. Hier erweist es sich in der Praxis als sehr großes Problem: Sie haben ein Gesetz beschlossen, welches Beratung und Unterstützung aus einer Hand sicherstellen soll. Aber bei den sozial flankierenden Leistungen ist dies in der Mehrzahl der praktischen Fälle nicht gewährleistet. Hier sehen wir eher gesetzlichen Handlungsbedarf.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich richte meine Frage an Herrn Sondermann von der Arbeitsgemeinschaft der Kolping-Bildungsunternehmen in Deutschland. Sie kritisieren in Ihrer Stellungnahme insbesondere, dass die Erprobung von innovativen Ansätzen in diesem Gesetzentwurf nicht hinreichend ermöglicht wird. Sie sagen, der Umfang von einem Prozent ist viel zu gering. Aber Sie weisen auch darauf hin, dass es möglicherweise problematisch ist, dass der Innovationsansatz zukünftig zentral bei der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg angesiedelt ist. Warum ist das aus Ihrer Sicht ein Problem?

Sachverständiger Sondermann (Arbeitsgemeinschaft der Kolping-Bildungsunternehmen in Deutschland): Ich denke, es muss grundsätzlich beachtet werden, dass Arbeitsmarktpolitik regionale Politik sein und bleiben muss. Von daher haben sich die Kolping-Bildungsunternehmen gegen eine zentrale Situation ausgesprochen. Wir haben - wie Sie richtig gesagt haben - Kritik an der Umfänglichkeit der finanziellen Ausstattung geübt. Im Rahmen regionaler Arbeitsmarktpolitik müssen insbesondere niederschwellige Angebote weiterhin möglich sein, um junge Menschen an Arbeit heranzuführen.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Becker von der BAGFW. Öffentlich geförderte Beschäftigung soll durch die Neuregelung gestrafft und vereinfacht werden. Stichwort hier: Abschaffung ABM. Mich interessiert, wie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege diesen Teil der Gesetzesreform beurteilen. Eine Zusatzfrage: In der Stellungnahme der BAGFW wird kritisiert, dass wir die institutionelle Förderung des Jugendwohnheimbaus abschaffen wollen. Welche Rolle spielen Jugendwohnheime heute bei der Integration Jugendlicher?

Sachverständiger Dr. Becker (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Die ABM sind in den letzten Jahren sehr zurückgefahren worden. Die BAGFW spricht sich gegen die Abschaffung der ABM aus, weil sie vor allem in den strukturschwachen Gebieten ihre Wirkung

zeigen und dort auch weiterhin gebraucht werden. Es war nicht notwendig, das einfach zu streichen. Bitte überlegen Sie sich, ob das wirklich sein muss.

Die Jugendwohnheime führen in den letzten Jahren ein Schattendasein. Wenn es um die Abschaffung oder Zuschusskürzung geht, werden Jugendwohnheime genauer angeguckt. Da hat doch etwas in den letzten Jahren überlebt, was durchaus wichtig ist. Auf der einen Seite fordern wir die große Mobilität. Wir sehen auch die großen Bewegungen, zum Beispiel Jugendliche von Ost nach West. In diesen Jugendwohnheimen gibt es die erste Anlaufstelle. So ist in den meisten Jugendwohnheimen eine sozialpädagogische Begleitung vorhanden. Wenn auch nicht rund um die Uhr, das sind ja keine Pflegefälle. Ich denke, wenn man auf der einen Seite Mobilität will und dass die Jugendlichen auch tatsächlich woanders hingehen, weg von zu Hause, dann muss man so etwas auch weiter fördern, denn solche Einrichtungen können nicht gewinnbringend betrieben werden.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Wuttke von der BDA und an Herrn Dr. Adamy vom DGB. Aus meiner Sicht hat dieses Gesetz zum Hauptziel, auf starke Regelvorgaben zu verzichten und die Flexibilität zu erhöhen. Stimmen Sie mir zu, dass das das Hauptziel sein muss? Ist dies aus Ihrer Sicht irgendwo besonders gut erreicht? Am meisten interessiert mich, wo nach Ihrer Meinung dringend nachgebessert werden muss.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.): Es sollte das Hauptziel des Gesetzentwurfs sein, denn, wie ich eingangs ausgeführt hatte, erlauben es die bisherigen Erfahrungen mit der Steuerung von Arbeitsmarktpolitik nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit im Interesse der Arbeitslosen als auch der Beitragszahler der Bundesagentur für Arbeit, den Fallmanagern vor Ort größere Handlungsspielräume einzuräumen. Allein schon aus dem Grund, weil eine Transparenz über die Maßnahmen, über deren Wirkung und letztlich auch über die Kosten gewährleistet ist, so dass also jeder Freiraum, der gewährt wird, letztlich dazu führt, dass der Vermittler vor Ort noch besser und flexibler für die im individuellen Einzelfall festgestellten Vermittlungshemmnisse ein entsprechendes Instrument einsetzen kann. Es wird im Gesetzentwurf nicht die Frage gestellt, welches Instrument passen könnte, sondern im Vordergrund steht die Frage, welche Vermittlungshemmnisse bestehen und was ich im Sinne einer optimalen Strategie mit möglichst geringem Mitteleinsatz mache, um demjenigen zu helfen, möglichst schnell wieder in Beschäftigung zu kommen. Dass man hier stärker gesetzlich dereguliert und der BA größere Freiräume gibt, rechtfertigen auch Analyseinstrumente, die die Bundesagentur für Arbeit selbst entwickelt hat. Zum Beispiel das System Treffer, was wir in unserer Stellungnahme angesprochen haben, das für den Außenstehenden sehr kompliziert ist. Aber wenn man sich damit beschäftigt, sieht man, wie genaue Vorgaben und Aussagen die BA für bestimmte Personengruppen mit bestimmten Defiziten machen kann, welche Chancen bestehen, mit welchen Instrumenten diese Personengruppen bestmöglich in Beschäftigung zu bringen sind. Das kann so ein Gesetz niemals regeln. Deswegen wäre es völlig legitim und gerechtfertigt, hier mehr Freiraum zu gewähren. Es gibt eine ganze Reihe von guten Ansätzen, wie zum Beispiel das Vermittlungsbudget und die Zusammenfassung der Arbeitnehmerleistungen mit dem Experimentiertopf. Wir hätten uns gewünscht, dass man mutiger herangeht. Dass man zum Beispiel auch - wie die BA und der Vorstandsvorsitzende der BA das selber vorgeschlagen

haben - die Eingliederungszuschüsse stärker zusammenfasst, um dann nach den individuellen Hemmnissen im Einzelfall zu entscheiden, um dort aber auch keine pauschalen Förderungen, sondern wirklich nur temporäre Minderleistungen auszugleichen. Ob das hinterher wirklich geleistet wird, das bekommen Sie am besten durch Transparenz, die heute hergestellt ist, garantiert, wo praktisch jeder Vermittler und jede Agentur hinterher zeigen muss, welche Vermittlungsergebnisse sie mit dem Instrument erzielt und was es gekostet hat. Das ist eigentlich der beste Wettbewerb und der beste Anreiz, um solche Instrumente verantwortlich und bestmöglich einzusetzen.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Meckelburg, es ist wichtig und notwendig, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um Flexibilität für die praktische und dezentrale Umsetzung zu eröffnen. Gleichzeitig sind Zielvereinbarungen auf Bundesebene durchaus unterstützend hilfreich. Wie ich bereits erwähnt habe, müssen wir stärker auf die nachhaltige Integration hinarbeiten und nicht sagen: Hauptsache, ein Job, morgen wieder arbeitslos. Das ist nur die Steuerung. Die Richtung ist die Zielvereinbarung, die besser unterstützt werden kann und muss. Flexibilität und Dezentralität sind wichtig, um individuelle und einzelfallbezogene Hilfen stärker gewähren zu können. Es ist allerdings bei den Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 SGB II so, dass Spielräume gewährt werden müssen. Ich möchte mich hier zu den anderen Sachverständigen abgrenzen. Wir brauchen speziell für Hartz-IV-Empfänger im Bereich der sozial stabilisierenden Maßnahmen einen zusätzlichen Förderkatalog. Allerdings, wird an dieser Stelle - ich sage es ganz offen - immer ehrlich diskutiert? Geht es in erster Linie darum, dem Einzelnen individuell zu helfen, oder geht es darum, dem anderen in die Tasche zu greifen? Das muss man abgrenzen. Wenn beispielsweise Kommunen Schuldnerberatungen über Bundesmittel finanzieren, dann entspricht dies nicht der Aufgabenteilung. Genau den Weg zu gehen, ist schwierig.

Flexibilität mit konkreten Zielorientierungen und auch mit einer besseren Steuerung der BA, die nicht nur auf die Frage der Arbeitsmarktintegration, sondern gleichfalls auf die sozialpolitische Stabilisierung eintritt, ist notwendig. Nicht nur die Kommunen, zum Teil überzieht auch der Bund. Sie machen einen Gesetzentwurf, der den Rechtsanspruch auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses eröffnet. Gleichzeitig untersagen Sie den SGB-II-Trägern, das Nachholen des Hauptschulabschlusses aus Bundesmitteln zu finanzieren. Sie sagen, der Bund soll das nicht finanzieren, sondern es sind ja Defizite des allgemeinen Schulsystems und deswegen verlagern Sie das Problem auf die Beitragszahler. Dies ist verteilungs- und ordnungspolitisch nicht in Ordnung. Man sieht, dass alle Beteiligten, verschiedene öffentliche Institutionen, mit dem Ziel individuelle, einzelfallbezogene Hilfe zu gewähren, dem anderen in die Tasche greifen. Hier sind Flexibilitätsspielräume notwendig, aber es ist auch eine klare finanzpolitische Aufgabenteilung notwendig.

Ich muss aufgrund meiner Erfahrung sagen, dass viel zu häufig der Weg gegangen wird, aufs Beitragssystem zurückzugreifen, wenn man sich nicht einigen kann. Die BA soll sich das Geld von den Ländern zurückholen. Gleichzeitig klagen Sie übermorgen über die zusätzliche Bürokratie. Glauben Sie, dass ein Arbeitsamtsdirektor gegenüber der Landesregierung aktiv werden und sagen kann, wir möchten aber, dass wir das mittelfristig bezahlen? Von daher denken Sie bitte noch mal über die Frage der Finanzierung nach.

Ein letzter Punkt ist die Frage hinsichtlich der Mitwirkung der Verdächtigen bei der Frage der öffentlich geförderten Beschäftigung, denn ich glaube, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften gemeinsam der Auffassung sind, dass Verdrängungseffekte, sogar möglicherweise Subventionseffekte drohen, dass bei der Ausgestaltung von öffentlich geförderter Beschäftigung man gut beraten ist zu sagen, egal, welcher Träger sie durchführt, hier verzichten wir darauf. Das könnte auch ein Beitrag dazu sein, Ein-Euro-Jobs etwas zurückzudrängen.

Abgeordneter Rauen (CDU/CSU): Die Kritik des DGB an der Finanzierung des Hauptschulabschlusses teile ich. Ich habe eine einfach zu beantwortende Frage an Herrn Dr. Wuttke von der BDA und an die BA. Wir finanzieren mit den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in hohem Maße in Milliardenhöhe versicherungsfremde Leistungen. Wird mit diesem Gesetz der Druck auf die Beiträge erhöht oder nimmt der Druck auf die Beiträge ab? Eine zweite Frage an den Vertreter, der sehr eindringlich die Probleme des Rhein-Taunus-Kreises geschildert hat, die gut nachvollziehbar sind: Meinen Sie die 10-Prozent-Grenze oder den § 16, der Ihre Bemühungen stört?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.): Im Hinblick auf die Verpflichtung, die Nachholung des Hauptschulabschlusses als Rechtsanspruch zu bezahlen, muss man die Frage klar bejahen. Allerdings ist es im Vergleich zu dem, was in den letzten Jahren in die Arbeitslosenversicherung über Gesetz hineingesteuert wurde, oder einfach über die veränderte Rechtsauslegung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, wie die Erstattung von Aufstockungsbeträgen, die aus sozialpolitischen Gründen für Menschen in Werkstätten für Schwerbehinderte gewährt werden oder vor dem Hintergrund, dass über Jahre die Belastungen der Arbeitslosenversicherung erhöht werden, fast nur noch eine kleine, weitere Belastung. Aber das summiert sich alles. Wir haben immer darauf hingewiesen, dass das hingehört zu dem, was wir als arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv bezeichnen. Daher ist die längere Gewährung von Arbeitslosengeld für Ältere arbeitsmarktpolitisch nicht begründet. Das sind alles Ausgaben, die sich gerade in Abschwungphasen - damals wurde das im Gesetzentwurf auf den letzten Seiten angesprochen - besonders verstärken können, die natürlich in der Arbeitslosenversicherung besonders schmerzhaft zu Buche schlagen.

Sachverständiger Rauch (Bundesagentur für Arbeit): Die Übertragung der Förderung des Nachholens des Hauptschulabschlusses auf die BA löst zusätzliche Kosten aus, die sich aber nur sehr schwer beziffern lassen, weil zum Beispiel die Frage, wie Erwachsene das Ganze in Anspruch nehmen werden, auf den ersten Blick einfach schwer abschätzbar ist. Mittelfristig versprechen wir uns aus der Straffung der Flexibilisierung der Instrumente durchaus auch eine Verbesserung der Wirksamkeit, was auf der mittelfristigen Achse zu Kosteneinsparungen führen kann, die noch nicht zu beziffern sind.

Abgeordneter Rauen (CDU/CSU): Aber Sie bestimmen die Instrumente, die vom Ministerium gestellt werden?

Sachverständiger Rauch (Bundesagentur für Arbeit): Das hängt stark vom Inhalt der Zielvereinbarungen ab.

Sachverständiger Pipa (Aktionsgruppe „Option - Die bessere Alternative. Bringt Menschen in Arbeit!“): Ich meine den § 16 Abs. 2, der uns bisher im individuellen Ansatz kreative Lösungen ermöglicht hat.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an das IAB, die Arbeitsgemeinschaft der Kolping-Bildungsunternehmen und an die BAGFW. Sie ist ganz einfach und kann schnell beantwortet werden. Wir reden technisch über die Lösung des Hauptschulabschlusses. Was machen wir mit Menschen, die keinen Schulabschluss haben, schon älter sind und die nach klassischen schulorganisatorischen Vorgaben nicht sonderlich motiviert sind, wie sollen die formal zu einem Schulabschluss kommen? Haben Sie Erfahrungen im Bereich der bisherigen Bildungsangebote? Wie haben die sich ausgewirkt, wenn es um Weiterbildung für Menschen geht, die bisher schon keinen Abschluss haben und die jetzt vor der Frage stehen, wie sie weiterqualifiziert werden?

Sachverständige Dr. Stephan (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Aus unserem Institut liegen Auswertungen vor, wo überprüft wird, wie sich die Ausgabe von Ausbildungsgutscheinen nach Qualifikationen gestaltet, und wie es je nach Qualifikation in Anspruch genommen, also eingelöst wird. Man kann auf der einen Seite deutlich sehen, dass der Anteil an Bildungsgutscheinen, die erst einmal an Personen ohne abgeschlossene Qualifikation ausgegeben worden sind, deutlich unter dem Anteil dessen von Arbeitslosen liegt. Man kann auf der anderen Seite auch nachweisen, dass der Anteil eingelöster Gutscheine, wenn sie denn ausgegeben worden sind, bei diesen Personen geringer ist als bei Personen, die bereits über Abschlüsse verfügen. Insofern sehen wir im Rahmen des Bildungsgutscheinverfahrens gerade für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, Personen ohne Ausbildung doch bestimmte Schwierigkeiten bestehen, diesen Gutschein einzulösen und wahrzunehmen. Wo die genaue Ursache liegt, darüber wissen wir noch nicht viel. Auf jeden Fall sehen wir, dass es da Probleme gibt.

Sachverständiger Sondermann (Arbeitsgemeinschaft der Kolping-Bildungsunternehmen in Deutschland): Ich denke, dass der Hauptschulabschluss für die jungen Menschen eine große Rolle spielt, die da ganz gut abgedeckt sind. Aber wir erleben auch immer wieder, dass Hauptschulabschlüsse im Bereich der beruflichen Karriere gefragt sind und es bei der Wiedereinstellung von Langzeitarbeitslosen ein signifikantes Merkmal für Arbeitgeber ist, ob es diesen Abschluss gibt oder nicht und ob es damit gut weitergeht.

Sachverständiger Dr. Becker (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Es gibt sicher Menschen, die keinen Hauptschulabschluss machen können. Die BAGFW hat sich aber verpflichtet, in allen Maßnahmen, wo es um Berufsbegleitung und Berufsvorbereitung geht, immer selbst einen qualifizierenden Anteil zu haben. Das ist eine Selbstverpflichtung von uns, darum legen wir großen Wert auf das Stichwort „sozialpädagogische Begleitung“ und alles, was dazugehört. Wir müssen uns als Träger selbst verpflichten, dass wir immer qualifizieren. Ob es dann zu einem formalen Abschluss führt, kann man nicht immer von vornherein sagen.

Abgeordnete Mast (SPD): Herr Dr. Kaltenborn, die Regelungen zur Freien Förderung sehen explizit vor, dass eine Umgehung und Aufstockung von gesetzlichen Eingliederungsleistungen ausgeschlossen sind. Empfinden Sie es als notwendig und sinnvoll, werden wir mit einer solchen Regelung den besonderen Bedürfnissen von Langzeitarbeitslosen gerecht?

Sachverständiger Dr. Kaltenborn: Grundsätzlich sind die Probleme, die man im SGB-III-Rechtskreis antrifft, standar-

disierter und standardisierbarer als im SGB-II-Rechtskreis. Insofern spricht etwas dafür, dass man im SGB-II-Rechtskreis flexiblere Instrumente hat und braucht als im SGB-III-Rechtskreis. Wie man das konkret ausgestalten will und wie man dazu kommt, dazu gibt es mehrere Möglichkeiten. Eine der Möglichkeiten impliziert in Ihrer Frage mit ein. Man sagt, man gestaltet die Freie Förderung so aus, dass sie erlaubt, SGB-III-Standardinstrumente, zumindest die im SGB-II-Rechtskreis, aufzustocken. Das kann sein im Sinne einer Verlängerung, also dass man beispielsweise eine Förderdauer verlängert, das kann aber auch sein, dass man eine Förderung dem Betrag nach aufstockt. Je nach Instrument gibt es da unterschiedliche Möglichkeiten. Das ist aus meiner Sicht die eine Variante, die es gibt. Die andere Variante: Man sagt ganz generell, dass SGB-III-Instrumente im SGB-II-Rechtskreis flexibler angewendet werden, indem man sagt, man braucht nicht die Freie Förderung dazu, sondern man kann die SGB-III-Instrumente im Rechtskreis SGB II um 30 Prozent, 50 Prozent, was auch immer man sich entschließt, aufstocken.

Wenn Sie das als Gesetzgeber in irgendeiner Weise begrenzen wollen, weil Sie nicht zulassen wollen, dass Freie Förderung dadurch indirekt einen 100-Prozent-Anteil bekommt, kann man sich unterschiedliche Möglichkeiten der Deckelung vorstellen. Man kann entweder dem Volumen nach im Einzelfall diese Aufstockung ermöglichen. Oder man kann alternativ oder ergänzend sagen: Man begrenzt insgesamt das Gesamtvolumen an Finanzmitteln, was dafür zur Verfügung steht. Auch das kann man wieder im Rahmen einer Freien Förderung begrenzen oder in einer anderen Variante die Finanzmittel begrenzen, die zur Verfügung stehen, um diese Instrumente originär anzupassen. Schließlich kann man auch noch sagen, dass das nur für einen bestimmten Prozentsatz der Geförderten zulässig ist. Es gibt für Sie als Gesetzgeber unterschiedliche Möglichkeiten der Begrenzung, wenn Sie das nicht uferlos machen wollen. Aber ich glaube, es gibt gute Gründe - in welcher Variante auch immer -, dass man im SGB-II-Rechtskreis etwas flexiblere Instrumente hat, um flexibler auf schwierige, besondere und multiple Problemlagen einzugehen.

Abgeordneter Stöckel (SPD): Ich habe eine Frage an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Sie kritisieren im Gesetzentwurf die sofortige Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten. Könnten Sie Ihre Position dazu näher erläutern und begründen, worin Ihrer Auffassung nach die Schwierigkeiten liegen?

Sachverständiger Dr. Becker (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e. V.): Es geht um die aufschiebende Wirkung von Verwaltungsakten, die jetzt nochmals eingeschränkt wird. Bisher war es so, dass man bei leistungsrechtlichen Fragen keine aufschiebende Wirkung hatte und jetzt gilt dies auch bei Fragen gesundheitlicher Einschränkung. Jemand, der sagt, er ist krank, muss trotzdem zur Arbeit gehen. Das ist nochmals eine Härte und Schärfe, die da hineinkommt, die wir nicht befürworten. Bei dem fordernden Anteil mit Sanktionierung insgesamt greift das Gesetz jetzt so langsam auch in dieser Seite. Wir finden diese aufschiebende Wirkung hier wirklich überzogen und den Bürgerrechten nicht gemäß.

Abgeordneter Juratovic (SPD): Ich habe eine Frage zur Rahmenfrist an den DGB: Ist es richtig, dass verschiedene Personengruppen Schwierigkeiten haben, innerhalb einer zweijährigen Rahmenfrist Anwartschaften aufzubauen? Und wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang den Vorschlag, die Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre zu verlängern?

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es ist zweifelsohne so, dass mit den Veränderungen am Arbeitsmarkt der Anteil der Personen abgenommen hat, die innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren Anspruch erwerben können. Deshalb haben wir als DGB bereits die Verkürzung auf zwei Jahre kritisiert. Gerade im Hartz-IV-System zeigt es sich, dass die Integrationen nicht so stabil sind und die Betroffenen innerhalb dieses zweijährigen Zeitraumes keine ausreichenden Anwartschaftszeiten erwerben. Deswegen würden wir es sehr begrüßen, wenn Sie sich entschließen könnten, die Rahmenfrist auf drei Jahre zu verlängern. Dann wird der Anteil derer steigen, die Arbeitslosengeldansprüche erwerben. In diesem Fall hat es für Sie auch den positiven, von uns unterstützten Nebeneffekt, dass der Steuerzahler beim Hartz-IV-System entlastet würde und insofern das Beitragssystem wieder etwas stärker in die Verantwortung käme.

Abgeordnete Nahles (SPD): Meine Frage richtet sich auch an den DGB. Im derzeitigen Gesetzentwurf sollen ABM-Maßnahmen im SGB II künftig nicht mehr möglich sein. Ist das aus Ihrer Sicht angemessen? Wie beurteilen Sie die zusätzlichen anderen Möglichkeiten, Mehraufwand- oder Entgeltvariante bei Arbeitsgelegenheiten? Ist das ein adäquater Ersatz? Wenn nein: Was wäre Ihr Vorschlag, was wir da machen sollten?

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir halten es für sehr problematisch, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen abzuschaffen. Den in der Vergangenheit bestehenden Verschiebebahnhof gibt es sowieso nicht mehr. Insofern haben wir im SGB III keinesfalls nur Olympioniken, die kaum Unterstützung brauchen. Aufgrund der Steuerlogik auch der BA hat sich gezeigt, dass wir sehr viele haben, die vernachlässigt wurden, die kurzfristig nicht integriert werden können. Deswegen treten wir dafür ein, dass ABM erhalten bleiben, auch im SGB III. Das Niveau ist ohnehin sehr niedrig. Aber in der Praxis wurde der Rückgang bei ABM mehr als kompensiert durch die Ausdehnung von Ein-Euro-Jobs. Insofern ist es aus unserer Sicht notwendig, die Ein-Euro-Jobs zurückzudrängen. Sie dürfen nicht zum Regelförderinstrument werden oder es bleiben.

Zum Zweiten: Die Entgeltvariante wird insofern an ABM angelehnt. Wir halten es für notwendig, sozialversicherungspflichtige Komponenten aufrechtzuerhalten, mit Ausnahme der Arbeitslosenbeiträge. Wir halten es allerdings auch für notwendig - wie ich eben schon angedeutet habe -, dass den Sozialpartnern in den Regionen ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Einsatzfelder eröffnet wird und Ein-Euro-Jobs auf Ausnahmetatbestände im Sinne der individuellen Einzelfallhilfe zurückgedrängt werden. Sie dürfen kein Regelförderinstrument bleiben. Zum Dritten: Angesichts der vorhandenen Qualifizierungsdefizite müssten wir auch ABM stärker mit Qualifizierungselementen verbinden.

Abgeordneter Amann (SPD): Ich kann da anknüpfen und habe eine kurze Frage an Frau Dr. Stephan vom IAB. Wie beurteilen Sie die geplante Befreiung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung bei Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante?

Sachverständige Dr. Stephan (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Aus Sicht des IAB - so haben wir das auch in unserer Stellungnahme geschrieben - ist es schon unabdingbar, dass öffentlich geförderte Beschäftigung nicht zum Aufbau von Ansprüchen in der Arbeitslosenversicherung führt. Das führt zu

den bereits erwähnten Verschiebebahnhöfen, wo im Rahmen einer öffentlich geförderten Beschäftigung dann wieder Ansprüche aufgebaut werden, was aus unserer Sicht nicht sinnvoll sein kann.

Abgeordnete Mast (SPD): Mein Frage richtet sich an das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Die Förderung von Existenzgründungen wird in diesem Gesetz im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende eigenständig geregelt und durch gezielte Hilfen ergänzt. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen neben der Existenzgründungsförderung durch das Einstiegsgeld in beschränktem Umfang Zuschüsse und Darlehen für notwendige Anschaffungen erhalten. Wie bewerten Sie diese neuen zusätzlichen Hilfen für Existenzgründer?

Sachverständige Dr. Stephan (Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): In gewissem Maße wird dort so mehr Rechtssicherheit geschaffen, weil das nochmals explizit geregelt wird. Evaluationsergebnisse, zu welchen Änderungen das jetzt führen wird, liegen uns natürlich noch nicht vor. Daher können wir das wissenschaftlich noch nicht bewerten.

Abgeordnete Nahles (SPD): Meine Frage richtet sich an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. In der Begründung zur Freien Förderung ist explizit auch die Förderung von Projekten vorgesehen. Halten Sie dieses für einen richtigen Ansatz? Warum ist es aus Ihrer Sicht notwendig, im Rahmen des SGB II auch Projektförderung zu machen?

Sachverständige Offer (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Wir hatten bei den sonstigen weiteren Leistungen bisher unterschiedliche Maßnahmen und sehr viele geförderte Maßnahmen und Projekte, die als best-practice-Beispiele in der entsprechenden Datenbank in der BA eingestellt waren. Bei diesen war sicherlich eine legale Finanzierung der kommunalen Leistungen gegeben. Projektförderung ist zum Teil wirklich wichtig, um bestimmte Zielgruppen entsprechend zu erreichen und um hier entsprechend passgenau zu arbeiten. Das gilt nicht nur individuell, sondern auch für bestimmte Zielgruppen, mit denen wollen wir etwas gemeinsam erreichen und das über einen gewissen Zeitraum. Es gab auch vor dem SGB II bereits hier entsprechende Förderungen, dass man mit Projektarbeit die richtige Einbindung des regionalen Netzwerkes leisten kann.

Sachverständiger Keller (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Zum einen wollte ich die Gelegenheit nutzen, Herrn Adamy entgegenzutreten. Dass Schuldnerberatung als kommunale Leistung irgendwie dem Bund zugeschoben würde, kann ich nicht für alle Kommunen dieser Republik ausschließen. Aber es ist etwas, was wir weder gehört haben, noch was uns begegnet ist. Insofern würde ich sehr darum bitten, nicht mit pauschalen Vorurteilen zu arbeiten.

Vielleicht ergänzend noch zu § 16 f: Das ist ganz wichtig; denn der wird leicht zum Placebo. Im Raum stehen Diskussionen um Prozentsätze. Die Schwierigkeit bleibt aber, dass man auf das SGB III grundsätzlich vorher verwiesen ist. Es heißt: "Alle Leistungen, die nach SGB III möglich sind, müssen zuerst vorrangig genutzt werden." Wenn das so Wirklichkeit wird, bedeutet das: Sie verweisen den Schreiner auf den Elektrikerwerkzeugkasten und er muss jedes Mal neu begründen, warum er ausnahmsweise seinen Phasenprüfer oder ein Spannungsmessgerät braucht oder eine Schlitzschlagnanlage, um irgendwie seine Kabel in die Wand zu kriegen. Das ist der grundfalsche Ansatz, der im § 16 f

verankert ist. Das heißt, mit besseren Prozentsätzen wird man das Problem, dass im SGB II passgenau Leistungen schwer aufgrund des § 16 f gewährleistet werden können, kaum lösen können.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage geht an die Bundesagentur für Arbeit, und zwar geht es um Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Für die tägliche Eingliederungsarbeit ist es erforderlich, dass die Träger umgehend Kenntnis von einer eingetretenen Arbeitsunfähigkeit erlangen, weil dann grundsätzlich keine Arbeit ausgeübt bzw. nicht an einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung teilgenommen werden kann. Deshalb gibt es im § 56 SGB II die entsprechende Mitwirkungspflicht. Trotzdem gibt es aus der Praxis immer wieder Rückmeldungen, dass die betroffenen Arbeitssuchenden vermehrt Probleme haben, eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Hausarztes zu erhalten und damit ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen können. Können Sie diese Entwicklung bestätigen? Wenn ja: Welchen Regelungsbedarf sehen Sie und teilen Sie darüber hinaus die Einschätzung, dass in Einzelfällen erwerbsfähige Hilfebedürftige den Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit geltend machen, obwohl diese zumindest zweifelhaft ist? Wenn ja, welchen Regelungsbedarf sehen Sie hier?

Sachverständiger Knorr (Bundesagentur für Arbeit): Diese Problemlagen gibt es in der Tat. Wie schon gesagt, nach § 56 SGB II sind die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und die Dauer nachzuweisen. Wir haben insgesamt - wenn man es pauschal sieht - ein Viertel unserer Abgänge im Monat wegen Arbeitsunfähigkeit aus unterschiedlichen Gründen. Die Bescheinigungsführung stößt bei unseren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zum Teil auf Probleme, weil ALG-II-Bezieher keinen Anspruch auf Krankengeldbezug haben und es demzufolge über den gemeinsamen Ausschuss nach § 91 SGB V nicht bundeseinheitlich geregelt ist, in welcher Form die Kostenerstattung erfolgt. Demzufolge bezahlen einzelne Krankenkassen, andere nicht, mit der Konsequenz, dass zum Teil auch zugelassene Ärzte das Ausstellen der Bescheinigung bei den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Rechnung stellen.

Was die Tragfähigkeit der Bescheinigungen angeht, ist es so, dass unsere Mitarbeiter im operativen Geschäft, also persönliche Ansprechpartner und Fallmanager, zum Teil auch Zweifel am Gehalt dieser Bescheinigungen haben. Es wäre wünschenswert, dass wir hier stärker entweder den medizinischen Dienst der Krankenkassen in Anspruch nehmen können oder über zugelassene Ärzte, die Vertrauensarztstatus haben, bei den Krankenkassen das ggf. auch schnell nachprüfen könnten.

Abgeordneter Juratovic (SPD): Mir geht es um das Thema Sprachförderung. Meine Frage richtet sich an die Bundesagentur und das IAB. Halten Sie es für sinnvoll, dass die Grundsicherungsstellen künftig stärker darauf hinwirken sollen, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige ohne ausreichende allgemeine Kenntnisse der deutschen Sprache an den hierfür bereitstehenden Integrationskursen teilnehmen, um die Eingliederungschancen der Betroffenen zu verbessern? Wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Sachverständiger Knorr (Bundesagentur für Arbeit): Wir begrüßen diese Regelung sehr, weil sie nicht nur auf den aufenthaltsrechtlichen Status aufsetzt, sondern auch deutsche Mitbürger mit Migrationshintergrund erfasst. Sprachdefizite sind im Regelfall eine Barriere beim Zugang in Qualifizierungsmaßnahmen, auch beim Zugang in Beschäftigung.

Insofern ist es nur zu begrüßen, wenn wir in die Lage versetzt werden, hier künftig besser zu qualifizieren.

Sachverständige Dr. Stephan (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Das wird auch durch Forschungsergebnisse aus unserem Institut gestützt, die zeigen, dass Deutschkenntnisse, sowohl die Suchintensität als auch die Suche beeinflussen. Es ist klar, dass Personen, die besser Deutsch können, intensiver nach einem Arbeitsplatz suchen können. Je besser sie Deutsch können, desto eher lesen sie auch Stellenanzeigen oder sind in der Lage, das Internet für die Arbeitsplatzsuche zu nutzen.

Abgeordneter Dr. Lotter (FDP): Meine Frage geht an Dr. Müsse. Wie muss aus Ihrer Sicht ein Gesetzentwurf zur Instrumentenreform aussehen, damit Sie als verantwortlicher Kommunalpolitiker dem zustimmen könnten?

Sachverständiger Dr. Müsse (Aktionsgruppe "Option - Die bessere Alternative. Bringt Menschen in Arbeit!"): Wenn Sie alles so belassen würden, wie es derzeit im Gesetz wäre, wäre ich schon sehr glücklich.

Abgeordneter Niebel (FDP): Meine Frage wird sich an die BDA und die Bundesagentur richten, und zwar um den Themenkreis des Rechtsanspruchs auf einen Hauptschulabschluss. Zeitgleich mit der Ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs tagte die Vorrunde zur Kultusministerkonferenz. Dort wurde besprochen, die Qualitätskriterien des Hauptschulabschlusses in Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik auszusetzen, weil 50 Prozent der Hauptschüler diese nicht erreichen würden. Deswegen meine Frage an Sie beide: Im Gesetzentwurf ist keine Altersbegrenzung vorgesehen und in der Begründung ist nur zu ersehen, dass dieser Rechtsanspruch für jüngere Arbeitssuchende gilt. In einer älter werdenden Gesellschaft, wenn dann der 30jährige, also der jüngere Langzeitarbeitslose seinen Rechtsanspruch auf einen Hauptschulabschluss geltend macht und den erlangt, wird das aus Sicht der BDA und der Bundesagentur seine Jobchancen verbessern? Haben Sie Erkenntnisse, dass die Vermittlungsmöglichkeiten in diesem Fall tatsächlich besser werden würden?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.): Nach unserer Erkenntnis hat die Bundesagentur für Arbeit ohnehin bisher in den Fällen, in denen es Erfolg versprechend bzw. notwendig war, junge Menschen beim Nachholen des Hauptschulabschlusses gefördert. Das haben wir auch in der Selbstverwaltung der Arbeitslosenversicherung mitgetragen, trotz unserer grundsätzlichen Bedenken im Hinblick auf die Finanzierung, weil wir gesagt haben: Die Frage darf nicht auf dem Rücken junger Menschen ausgetragen werden, wer denn was macht. Und wenn es ansteht, dann muss die Bundesagentur für Arbeit notfalls handeln. Wir sehen vor diesem Hintergrund überhaupt keinen Grund, dass man das jetzt in einen Rechtsanspruch umwandelt, der nicht nur eine völlige Verschiebung der Lasten nach außen bedeutet, sondern der eine falsche Symbolwirkung hat. Denn die Bundesagentur für Arbeit wird damit zum Reparaturbetrieb für die versagende Schulpolitik gemacht, die Sie gerade im Hauptschulbereich noch einmal mit einigen Kriterien angesprochen haben. Aus unserer Sicht wird das eher die Länder dazu verleiten, sich zurückzulehnen. Dass man das mit einem Rechtsanspruch ausstattet, ist auch im Hinblick auf die notwendige Flexibilität kontraproduktiv. Denn gerade mit zunehmendem Alter kann es Fälle geben, wo es keinen Sinn macht, den Hauptschulabschluss nachzuholen. Dort ist eine

bestimmte Praxis der Integration mit flankierenden Maßnahmen, für die wir uns immer eingesetzt haben, betriebsnah und viel Erfolg versprechender. Deswegen haben wir uns dazu kritisch geäußert.

Gestatten Sie mir noch zwei Sätze zu der Frage von Herrn Rauhen zu sagen, das habe ich vorhin übersehen.

... *Zwischenrufe* ...

Das wäre für Sie auch interessant gewesen, Herr Niebel. Es geht nämlich um die Frage der finanziellen Belastung.

Sachverständiger Rauch (Bundesagentur für Arbeit): Vielleicht vorab die Bemerkung: Der Rechtsanspruch auf Hauptschulabschluss wird einmal im Recht der Jüngeren im Bereich der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und dann im Bereich der beruflichen Weiterbildung ohne Altersbegrenzung verankert. Ich denke, wenn man das Ganze im Recht der Jüngeren sieht, verbessern sich dadurch die Chancen, Jugendliche in Ausbildung zu bekommen. Insbesondere bei der Frage, bekomme ich einen Ausbildungsplatz, spielt der Schulabschluss eine nicht unmaßgebliche Rolle. Aus diesem Grund hatten wir auch bereits in der Vergangenheit die Förderung, wenn der Jugendliche bereit war, den Hauptschulabschluss nachzuholen. Mit zunehmendem Alter - wenn ich jetzt in die Altersklasse 45 gehe - spielt aus unserer Sicht, wenn man sich die Stellenangebote anschaut, das alleinige Vorliegen des Hauptschulabschlusses für die Verbesserung der Vermittlungschancen keine Rolle. Mit zunehmendem Alter stellt der Arbeitgeber vorrangig auf die beruflichen Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten ab. Das spiegelt sich in den Stellenangeboten wider.

Abgeordnete Reinke (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Jirku und die BA: Sind die Vermittlerinnen und Vermittler, die derzeit eigentlich auch schon überfordert sind, überhaupt in der Lage, die neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumente hinsichtlich der Qualifikation, der Anzahl der Vermittlerinnen und Vermittler anzuwenden?

Sachverständiger Jirku: Wenn die Voraussetzungen stimmen würden, vielleicht. Die eine Voraussetzung ist der beschäftigungspolitische Horizont, dass tatsächlich Arbeit zur Verfügung stehen würde, in die man vermitteln könnte. Das kann sonst auch die weltbeste Arbeitsvermittlung nicht leisten. Was nicht da ist, kann auch nicht vermittelt werden. Es ist so, dass die Mehrheit der erwerbslosen Hartz-IV-Beholderinnen gar nicht langzeitarbeitslos ist. Was fehlt, ist existenzsichernde Arbeit. Die Qualifizierung der Vermittlerinnen und Vermittler ist sehr unterschiedlich. Wir müssen zwischen dem SGB-III-Bereich und dem SGB-II-Bereich unterscheiden.

Nur eine kleine Anmerkung zum SGB-II-Bereich. Dort haben wir ganz hervorragend qualifizierte Leute. Aber wir haben auch jede Menge schwache oder mittelmäßige Leute. Ich möchte nur auf den Befristungsgrad in der Beschäftigung im SGB-II-Bereich verweisen, der nahezu 40 Prozent beträgt. Da kann man sich ausmalen, welche Qualifikationslandschaften sich dahinter verbergen.

Sachverständiger Rauch (Bundesagentur für Arbeit): Ich glaube, man kann die Frage relativ kurz beantworten. Die Qualifikation der Vermittler ist einmal sehr unterschiedlich historisch gewachsen. Zum Thema Befristung: Insgesamt gesehen bringt der Gesetzentwurf aber deutliche Vereinfachungen und Erleichterungen für die Arbeit der Vermittler,

so dass das Ganze aus unserer Sicht dadurch für die Kollegen nur einfacher und besser werden kann.

Abgeordnete Reinke (DIE LINKE.): Mir liegt eine Pressemitteilung vor, allein in Sachsen fehlen 500 Arbeitsvermittler. Das ist auch schon eine Antwort.

Eine Frage an Herrn Jirku und die Bundesagentur für Arbeit zu denen, die keine Leistungen beziehen, weil sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Das sind überwiegend Frauen - das wissen wir -, die nicht im Bezug sind. Diese neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumente - wie weit sind Beteiligte neu einbezogen worden?

Sachverständiger Jirku: Es sind Möglichkeiten vorgesehen. Ob diese reichen werden oder nicht hängt meines Erachtens im Wesentlichen von dem ab, was es am Arbeitsmarkt gibt. Das ist meines Erachtens der entscheidende Punkt.

Sachverständiger Rauch (Bundesagentur für Arbeit): Alle Instrumente, die jetzt im Gesetz neu geschaffen waren, unterscheiden im Regelfall nicht zwischen Leistungsanspruch oder Nichtleistungsanspruch. Wenn Sie sich die letzten zwei Jahre anschauen, hat die Bundesagentur für Arbeit insbesondere in den Personenkreis der Nichtleistungsempfänger sehr intensiv in die Arbeit und Aktivierung mit einbezogen.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an Herrn Keller. Wir haben in dieser Fragerunde immer wieder darauf insistiert, dass es notwendig ist, mehr Flexibilität zu schaffen, damit mehr auf die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen eingegangen werden kann. Jetzt sieht dieser Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung vor. Mich interessiert, wie Sie diese Verordnungsermächtigung bewerten und was Sie von ihr erwarten, insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Wiedereingliederung und auf das Vermittlungsbudget.

Sachverständiger Keller (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Zunächst soll der Begründung und den Ausführungen nach, die wir vom BMAS erhalten haben, die Verordnung im § 47 SGB III nur für das SGB III gelten, so dass man beruhigt aufschnauen könnte, wenn man nicht die letzten Jahre erlebt hätte und nicht wüsste, dass die mittelbaren Wirkungen sehr stark sein werden. Wir halten es für ausgeschlossen, dass nicht sowohl die Optionskommunen wie die Arbeitsgemeinschaften indirekt über die Fragen der Abrechnung, der Prüfung und auch der Handlungsanweisungen innerhalb der Bundesagentur relativ streng darauf vergattert werden, dass genau das, was im SGB III im Endeffekt zur Anwendung kommt, auch im SGB II Anwendung finden wird.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nochmals an Sie, Herr Keller: Sie haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Sprachkurse, die nach dem Aufenthaltsgesetz angeboten werden, eigentlich ungeeignet, nicht hinreichend, nicht passgenau sind, insbesondere für SGB-II-Empfänger. Könnten Sie dazu noch einmal etwas sagen?

Sachverständiger Keller (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Das Problem besteht durchaus und ganz massiv. Herr Dr. Müsse hat es auch plastisch angesprochen. Es ist wichtig, dass es die Möglichkeit über das Bundesamt gibt. Aber man wird damit die Probleme im Einzelfall nicht oder nur unzureichend lösen können. Was man braucht, ist, im Zweifel auch für sehr kleine Gruppen qualifizierende, passgenaue Maßnahmen zu stricken, um dann

tatsächlich - zum Teil sind es Ingenieure aus der ehemaligen Sowjetunion - Platz auf dem Arbeitsmarkt zu finden, wenn genau das, was sie für ihre Arbeit brauchen, an Sprachfähigkeit vermittelt wird. Da gab es in der Vergangenheit sehr großes Engagement. Das wurde immer über den § 16 Absatz 2, 1 abgewickelt, weil es andere Möglichkeiten nicht gab. Nach allem, was ich übersehe, wird es die in Zukunft auch nicht geben.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an Herrn Schlüter: Wir wissen eigentlich alle, dass die Qualität der Förderung von Arbeitsuchenden in hohem Umfang abhängt von der Qualifikation der Fallmanager. Wie bewerten Sie die Entwicklung dieser Qualifikation in den letzten drei Jahren und was glauben Sie, was da dringend getan werden müsste?

Sachverständiger Dr. Schlüter (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.): Wir halten das für eine Schlüsselfunktion in der Gesellschaft und sind der Meinung, dass die Bundesagentur, die zuständige Behörde, das erkannt hat. Wir sind aber noch nicht auf einem Stand, den wir in diesem Feld bräuchten. Meines Erachtens müsste es rein formal für diese Fallmanager mindestens eine zwei- bis dreijährige Ausbildung geben. Dazu müssten gehören: die Kenntnisse des Arbeitsmarktes, der Berufsbilder, Kenntnisse des Leistungssystems im deutschen Sozialstaat von SGB I bis SGB XII, Kenntnis der lokalen Infrastrukturen, des lokalen Arbeitsmarktes und Grundkenntnisse der sozialen Arbeit wie auch von Problematiken von Menschen in besonderen Problemlagen. Meines Erachtens gehört auch eine gute Kommunikationsqualifikation dazu, um mit den Menschen in Augenhöhe zu kommunizieren und mit den lokalen Netzwerken tatsächlich zusammenarbeiten zu können.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Ich wollte gern die Bundesagentur für Arbeit fragen, und zwar vor dem Hintergrund, dass in dem Koalitionsvertrag vom 11. November 2004 Zielsetzung war, die aktive Arbeitsmarktpolitik dahingehend zu überarbeiten, dass sichergestellt wird, dass die Mittel der Beitrags- und Steuerzahler künftig so effizient und effektiv wie möglich eingesetzt werden. Wie bewerten Sie denn die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs insgesamt? Das dürfte eigentlich nicht teuer werden, wenn ich den Koalitionsvertrag mal interpretiere.

Sachverständiger Rauch (Bundesagentur für Arbeit): Kurzfristig kann die Einführung des Rechtsanspruchs auf Hauptschulabschluss zu einer Kostensteigerung führen. Mittel- bis längerfristig können Effizienzgewinne das aufzehren. Das in Euro genau zu bilanzieren ist uns aktuell nicht möglich.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage geht an das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Welche Bedeutung messen Sie der Möglichkeit des Nachholens eines Hauptschulabschlusses bei Erwachsenen bei und gibt es Erfahrungen zu Weiterbildungserfolgen bei Erwachsenen ohne Hauptschulabschluss?

Sachverständige Dr. Stephan (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Zu diesem Thema haben wir in unserer Stellungnahme ausgeführt, dass es eine Signalwirkung haben kann, diese Möglichkeit zu schaffen. Aber wie heute schon verschiedentlich gesagt wurde, ist es so, dass gerade bei älteren Personen nicht mehr zentral geguckt wird, ob die einen Hauptschulabschluss haben. Da wird geguckt, was haben die bereits für berufliche Erfahrung gesammelt. Das ist im Einzelfall wichtiger als der Hauptschulabschluss. Andererseits muss man auch sagen,

für eine Aufwärtsmobilität ist es sicherlich so, dass der Hauptschulabschluss einen ersten Schritt darstellen kann. Das müsste man längerfristig beobachten, ob sich so etwas entwickelt.

Zur Inanspruchnahme von Weiterbildungsmöglichkeiten hatte ich vorhin schon die Schwierigkeiten aufgeführt. Da das Ganze über das Bildungsgutscheinverfahren läuft, muss man berücksichtigen, dass für Personen, die bisher noch nicht viel Berufserfahrung gesammelt haben, der Zugang über das Bildungsgutscheinssystem zum Erwerb des Hauptschulabschlusses mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Abgeordneter Rauen (CDU/CSU): Wird durch dieses Gesetz Druck auf die Beiträge ausgeübt?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.): Das ist ein Punkt, der mir in der Tat sehr wichtig ist. Sie haben nach den finanziellen Belastungen gefragt und ich bin darauf eingegangen, was eben auch Herr Rauch beantwortet hat, was nach den jetzigen Maßnahmen in berechenbarer Weise vorliegt. Was ich nicht angesprochen habe - und damit komme ich auf meinen ersten Beitrag zurück -, ist, welches Risiko sich aus den neuen Zielvereinbarungsvorgaben ergibt. Zielvereinbarungsvorgaben, die nach dem Koalitionsvertrag so gar nicht vorgesehen waren, sind sehr überraschend hier hineingekommen. Hier muss man ganz klar sagen: Wenn das dazu führt, dass abgewichen wird von der jetzigen erfolgreichen Steuerung nach Wirkungen und Wirtschaftlichkeit, wo ich Mittel danach einsetze, was wirklich im Einzelfall notwendig ist, um jemanden möglichst effektiv und schnell in Arbeit zu bringen, indem ich zum Beispiel mit irgendwelchen Begründungen wieder allgemeine Zielgruppenförderung einführe oder von Seiten des BMAS abverlange, dann können damit ganz schnell erhebliche finanzielle Zusatzbelastungen verbunden sein, natürlich mit erheblichen Risiken auch für den Beitragsatz.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage an Herrn Dr. Schlüter. Wenn ich Ihre Stellungnahme richtig gelesen habe, dann sehen Sie einen Zusammenhang zwischen der offenen Frage der Trägerschaft im SGB II auf der einen Seite und der Ausgestaltung des Instrumentenkastens. Ich weiß nicht, ob ich da zu viel hineininterpretiere, aber gibt es aus Ihrer Sicht einen solchen Zusammenhang und worauf sollten wir in diesem Zusammenhang Acht geben?

Sachverständiger Dr. Schlüter (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.): Wir hätten uns in der Tat gewünscht, dass erst die Frage der Trägerschaft nachhaltig geklärt worden wäre. Erst dann weiß man, welche Institutionen und welche Qualifikationen tatsächlich im Spiel sind und kann darauf den Instrumentenkasten ein Stück weit ausrichten. Das wäre aus unserer Sicht sinnvoll gewesen. Jetzt ist es so, dass man ein bisschen ins Blaue hineinplant, was die Instrumente betrifft.

Abgeordnete Mast (SPD): Ich will nochmals bei der Bundesagentur für Arbeit nachhaken, was das Fachkonzept für die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen angeht. Inwiefern ist da noch Dynamik drin?

Sachverständiger Rauch (Bundesagentur für Arbeit): Das Fachkonzept ist nie in ein Stein gemeißeltes abgeschlossenes Konzept. Die zehn Monate resultieren daraus, dass üblicherweise berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen am Schulende zunächst auf einen Ausbildungsjahrgang abge-

stellt sind - das ist das Ziel der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Insbesondere die Modularität des Fachkonzeptes macht schon deutlich, dass es interne Spielräume gibt und die Besonderheiten des SGB II jederzeit mit eingearbeitet werden können und auch werden.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Ich würde gern nochmals der Aktionsgruppe „Option - Die bessere Alternative“ Gelegenheit geben, die Vermittlungserfolge darzustellen. Ich tue das, weil ich vor wenigen Tagen ein Projekt in einem Landkreis bei einem Mitglied besichtigen konnte und beeindruckt wurde, wie hoch der Vermittlungsanteil von zuvor deutlich vermittlungshinderten oder benachteiligten Jugendlichen oder auch jungen Erwachsenen gewesen ist. Vielleicht könnten Sie das noch einmal für die Kollegen hier vortragen.

Sachverständiger Pipa (Aktionsgruppe "Option - Die bessere Alternative. Bringt Menschen in Arbeit!"): Nicht nur Vermittlungserfolge. Das Wichtigere ist noch die Nachhaltigkeit. Da kann ich von unserem Kreis reden und auch für viele andere Kreise. Bei den Jugendlichen, die wir in acht Ausbildungsberufen ausbilden - die meisten davon haben keinen Hauptschulabschluss -, haben wir festgestellt, dass

sich auch nach drei Jahren noch 92 Prozent auf dem ersten Arbeitsmarkt befinden. Bei den älteren Arbeitnehmern ist die Quote knapp unter 70 Prozent, aber besonders bei jungen Menschen haben wir eine unwahrscheinlich hohe Nachhaltigkeitsquote. Wir haben sogar Jahrgangsbeste, die von der IHK geehrt werden, etwa bei den Holzmechanikern. Aber der Gesetzentwurf sieht vor - und der Kollege vom DGB hat es deutlich gemacht -, dass uns im kommunalen Bereich mit dem Sozialgesetzbuch II verboten wird, dass wir junge Menschen ausbilden, dass wir Hauptschulabschlüsse finanzieren.

Vorsitzender Weiß: Dann schließen wir die Anhörung insgesamt mit herzlichem Dank an Sie alle, die sachverständigen Damen und Herren, insbesondere für Ihre Auskünfte, Bewertungen und Informationen, und auch an die Kolleginnen und Kollegen.

Ende der Sitzung: 14.41 Uhr

Sprechregister

- Adamy, Wilhelm (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1375, 1379, 1381, 1382, 1383, 1385
Amann, Gregor 1378, 1385
Becker, Dr. Thomas (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.) 1377, 1378, 1379, 1382, 1384
Brauksiepe, Dr. Ralf 1374
Jirku, Bernhard 1381, 1387
Juratovic, Josip 1384, 1386
Kaltenborn, Dr. Bruno 1377, 1378, 1379, 1384
Keller, Markus (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände) 1376, 1385, 1387
Kipping, Katja 1381
Knorr, Rudolf (Bundesagentur für Arbeit) 1377, 1378, 1386
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard 1380, 1388, 1389
Lotter, Dr. Erwin 1386
Mast, Katja 1377, 1379, 1384, 1385, 1386, 1388
Meckelburg, Wolfgang 1382
Müller (Erlangen), Stefan 1375
Müsse, Dr. Wolfgang (Aktionsgruppe) 1380, 1386
Nahles, Andrea 1377, 1379, 1385
Nebel, Dirk 1380, 1386
Offer, Regina (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände) 1376, 1385
Pipa, Erich (Aktionsgruppe) 1380, 1383, 1389
Pothmer, Brigitte 1381, 1382, 1387, 1388
Rauch, Christian (Bundesagentur für Arbeit) 1376, 1379, 1383, 1387, 1388
Rauen, Peter 1383, 1388
Reinke, Elke 1381, 1387
Schiewerling, Karl 1376, 1384
Schlüter, Dr. Bernd (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.) 1381, 1388
Sondermann, Werner (Arbeitsgemeinschaft der Kolping-Bildungsunternehmen in Deutschland) 1376, 1382, 1384
Stephan, Dr. Gesine (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) 1376, 1384, 1385, 1386, 1388
Stöckel, Rolf 1378, 1384
Weiß (Emmendingen), Peter 1382
Weiß (Groß-Gerau), Gerald 1374, 1380, 1389
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1374, 1382, 1383, 1386, 1388